

**Samtgemeinde Rodenberg**  
**52. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**„Gewerbegebiet Ost“**

**mit der städtebaulichen Begründung und dem Umweltbericht**

**ABSCHRIFT**

**Impressum**

Auftraggeber: Samtgemeinde Rodenberg  
Amtsstraße 5  
31552 Rodenberg

Auftragnehmer: **SWECO GmbH**  
Karl-Wiechert-Allee 1 B  
30625 Hannover

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Re. Michael Brinschwitz  
M.Sc. Alexander Derksen  
Dipl.-Ing. Sandra Moormann

Bearbeitungszeitraum: Jan. 2020 – Mai 2022

		Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
<b>1</b>	<b>Plangebiet und Untersuchungsraum</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Anlass der Planänderung</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Übergeordnete Planungsvorgaben</b>	<b>2</b>
3.1	Landesraumordnung und regionale Raumordnung	2
3.2	Landschaftsrahmenplan	7
3.3	Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000)	9
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG	9
3.4.1	Biotopverbund	9
3.5	Gewerbeflächenbedarfe	10
3.5.1	Entwicklungsperspektive Gewerbeflächenentwicklung SG Rodenberg	10
3.5.2	Zusammenfassung	11
<b>4</b>	<b>Geplante Darstellung im Zuge der Änderung Nr. 52</b>	<b>12</b>
4.1	Gewerbliche Baufläche	12
4.2	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft / Grünflächen	13
4.3	Landschaftsbild	13
4.4	Erschließung	13
4.5	Ver- und Entsorgung	14
4.6	Emissionen	14
4.7	Boden / Geologie	14
4.8	Landwirtschaft	14
<b>5</b>	<b>Auswirkung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Hinweise</b>	<b>15</b>
7.1	Kampfmittel	15
7.2	Denkmalschutz	15
7.3	Altlasten	15

7.4	Ausgleichmaßnahmen	Seite 16
<b>8</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>17</b>
8.1	Einführung	17
<b>9</b>	<b>Ausarbeitung Umweltbericht</b>	<b>17</b>
9.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	18
9.2	Darstellung der Planungsziele des Umweltschutzes	18
9.3	Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Planung	18
9.3.1	Wirkfaktoren durch die Planung	18
9.4	Schutzgut Mensch	19
9.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere	20
9.5.1	Biotoptypen	20
9.5.2	Biologische Vielfalt	25
9.5.3	Tiere	26
9.6	Schutzgut Fläche	26
9.7	Schutzgut Boden	28
9.8	Schutzgut Wasser	30
9.9	Schutzgut Klima/Luft	31
9.10	Schutzgut Landschaftsbild	33
<b>10</b>	<b>Artenschutzrechtliche Betrachtung</b>	<b>34</b>
10.1	Grundlagen	34
10.2	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen	35
10.3	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation	36
10.3.1	Biotopverbund	37
<b>11</b>	<b>Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen</b>	<b>38</b>
11.1	Grünordnerische Entwicklungsziele	38
11.2	Vermeidungsmaßnahmen	38
11.3	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	38
<b>12</b>	<b>Anlagen</b>	<b>42</b>
<b>13</b>	<b>Quellen</b>	<b>43</b>

<b>Verfahrensvermerke</b>	<b>Seite</b> <b>44</b>
---------------------------	---------------------------

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1 – Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage Landkreis Schaumburg GIS-Server)	1
Abb. 2 - Auszug des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg (unmaßstäbliche Darstellung)	2
Abb. 3: Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung)	6
Abb. 4: Gegenüberstellung wirksamer Flächennutzungsplan und Änderung Nr. 52 (unmaßstäbliche Darstellung) Kartengrundlage LGLN	12
Abb. 5: Altlastenstandort ehemalige Abdeckerei Stadt Rodenberg - Altstandort Nr. 257.032.5.902.0007 (unmaßstäbliche Darstellung Quelle Landkreis Schaumburg)	16
Abb. 6: Biotoptypenkartierung Samtgemeinde Rodenberg FNP 52. Änderung Nord (eigene Erhebung)	40
Abb. 7: Biotoptypenkartierung Samtgemeinde Rodenberg FNP 52. Änderung Mitte (eigene Erhebung)	40
Abb. 8: Biotoptypenkartierung Samtgemeinde Rodenberg FNP 52. Änderung Süd (eigene Erhebung)	41

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Flächenverfügbarkeiten (eigene Tabelle, Zahlen SG Rodenberg)	10
Tabelle 2: Schutzgut Mensch - Auswirkungen	20
Tabelle 3: Schutzgut Fläche - Auswirkungen	27
Tabelle 4: Schutzgut Boden - Auswirkungen	29
Tabelle 5: Schutzgut Grundwasser - Auswirkungen	31
Tabelle 6: Schutzgut Klima/Luft - Auswirkungen	32
Tabelle 7: Schutzgut Landschaftsbild - Auswirkungen	33
Tabelle 8: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	39



## 1 Plangebiet und Untersuchungsraum

Der Planbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet eine Fläche von ca. 50,1 ha und befindet sich in der Samtgemeinde Rodenberg. Der Änderungsbereich befindet sich östlich des bestehenden Gewerbegebietes sowie westlich der Bundesautobahn BAB 2 in Rodenberg. Es handelt sich aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die zur Errichtung eines neuen Gewerbegebietes vorgesehen ist.



Abb. 1 – Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage Landkreis Schaumburg GIS-Server)

## 2 Anlass der Planänderung

In der Samtgemeinde Rodenberg sollen die bestehenden gewerblichen Bauflächen in Richtung Osten zur Bundesautobahn BAB 2 fortgesetzt werden, um gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Samtgemeindegebietes vorhalten zu können.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für die vorgesehene Fläche für eine gewerbliche Baufläche allerdings aktuell eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Eine Änderung für diesen Bereich ist erforderlich, sodass hier im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung die Grundlage geschaffen wird, dass Gewerbebetriebe ansiedeln oder erweitern können.

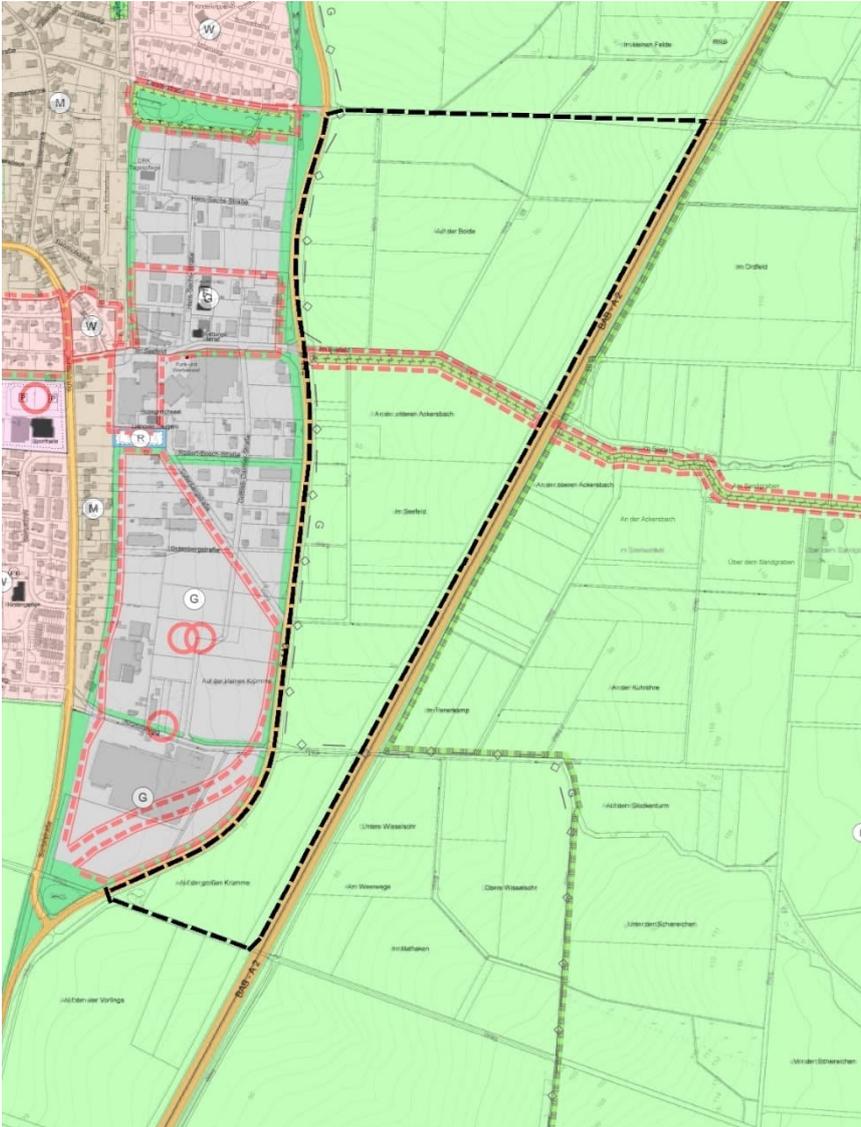


Abb. 2 - Auszug des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg (unmaßstäbliche Darstellung)

### 3 Übergeordnete Planungsvorgaben

#### 3.1 Landesraumordnung und regionale Raumordnung

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an die Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Das wirksame **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** ist am 8. Mai 2008 in Kraft getreten und hat danach bereits mehrere Änderungen erfahren. Seine letzte Änderung ist am 17. Februar 2017 in Kraft getreten (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2017).

Die übergeordneten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

### **Kapitel 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“:**

**Grundsatz 01:** „Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“

#### Bewertung:

Für die Samtgemeinde Rodenberg stellt die Erweiterung der vorhandenen gewerblichen Flächen eine Sicherung und Erweiterung der vorhandenen Arbeitsplätze dar. Die vorhandenen gewerblichen Bauflächen im Samtgemeindegebiet sind bereits größtenteils ausgeschöpft, wodurch hier im räumlichen Zusammenhang eine Möglichkeit genutzt wird adäquat zu erweitern. Die vorliegende Planung soll daher dazu dienen benötigte gewerbliche Bauflächen für die Samtgemeinde Rodenberg vorzubereiten. Durch die Lage direkt an der Bundesstraße 442 ist die grundsätzliche überregionale Erschließung gegeben. Das Plangebiet wird momentan landwirtschaftlich genutzt.

### **Kapitel 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“:**

**Grundsatz 04:** „Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“

#### Bewertung:

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind gewerbliche Bauflächen im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen sicherzustellen. Durch Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im unmittelbaren Verbund zu bestehenden Bauflächen, werden zumindest keine einzelnen neuen Gewerbestandorte ermöglicht, sondern es wird ein bestehendes Gebiet in einem entsprechenden Rahmen fortgeführt. Hierbei werden in der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Rückhaltungsgebiete sowie Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft dargestellt.

### **Kapitel 3.1.2 „Natur und Landschaft“:**

**Grundsatz 05:** „Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden“

Bewertung:

Innerhalb der Flächennutzungsplanänderung werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft integriert. Diese dienen insbesondere der Rückhaltung von Wasser sowie der Kompensation eines künftigen Eingriffes. Die bestehenden Gräben innerhalb der Erweiterungsfläche wurden berücksichtigt sowie Flächen geplant, die zur Retention von Niederschlägen und Oberflächenwassern dienen.

**Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“:**

**Grundsatz 01:** Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaftsprägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Bewertung:

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Grundsatz der Entwicklung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Rahmen der ländlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und Kulturlandschaftsprägenden Wirtschaftszweigen, hier insbesondere die Landwirtschaft, stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Planung durch die Fortführung der bestehenden gewerblichen Bauflächen in Richtung Osten über die Bundesstraße B 442 Synergieeffekte einer organischen Gewerbeflächenentwicklung aufgreift und damit gleichzeitig ein Stück zur Daseinsvorsorge innerhalb der Samtgemeinde Rodenberg beiträgt.

Daher ist dem Grundsatz der Entwicklung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Rahmen der ländlichen Wettbewerbsfähigkeit den Vorrang zu geben. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Plangebiet angrenzenden B 442 sowie der Bundesautobahn BAB 2 eine weitere gute Voraussetzung zur Entwicklung der Fläche dar. Die Gründe bzw. Voraussetzung zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms sind nicht zu erkennen.

**Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg (2003)** konkretisiert das LROP auf regionaler Ebene. Das vorliegende Plangebiet ist als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ deklariert.

Die Beschreibungen lauten dabei:

**D 3.2.02**

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

**D 3.2.03**

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für

- die Funktionen des Naturhaushaltes,
- die Belange der Landschaftspflege,
- die Anforderungen der Erholungsnutzung und
- die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume

erbringt, sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Dem Grünlandrückgang ist aufgrund der Bedeutung der Grünlandnutzung als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung entgegenzuwirken.

**Bewertung:**

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche und ist als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund des hohen natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotentials eingestuft. Der Grundsatz der Entwicklung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Rahmen der ländlichen Wettbewerbsfähigkeit (Landes-Raumordnungsprogramm) und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und kulturlandschaftsprägenden Wirtschaftszweigen, hier insbesondere die Landwirtschaft (Landes-Raumordnungsprogramm), stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Planung durch die Fortführung der bestehenden gewerblichen Bauflächen in Richtung Osten über die Bundesstraße B 442 Synergieeffekte einer organischen Gewerbeflächenentwicklung aufgreift und damit gleichzeitig ein Stück zur Daseinsvorsorge innerhalb der Samtgemeinde Rodenberg beiträgt.

Daher ist dem Grundsatz der Entwicklung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Rahmen der ländlichen Wettbewerbsfähigkeit (Landes-Raumordnungsprogramm) den Vorrang zu geben. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Plangebiet angrenzenden B 442 sowie der Bundesautobahn BAB 2 eine weitere gute Voraussetzung zur Entwicklung der Fläche dar. Die Gründe bzw. Voraussetzung zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Schaumburg sind nicht zu erkennen.

Als besondere Zielsetzung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises ist im RROP festgelegt, dass der regions- und standortspezifische Vorteil des Landkreises durch die Lage an der Bundesautobahn BAB 2 als Verkehrsachse europäischer Bedeutung für die gewerbliche Wirtschaft zu nutzen und zu sichern ist (vgl. RROP, Abschnitt D 3.1.03). Die Nähe zu den Autobahnanschlussstellen stellt einen wichtigen Faktor bei der Standortentscheidung für viele Unternehmen dar. Dies gilt insbesondere für sog. autobahnaffines Gewerbe wie Betriebe mit Zulieferfunktionen und einer entsprechenden Lagerhaltung sowie für reine Transportunternehmen (vgl. RROP, Abschnitt D 3.1.03).

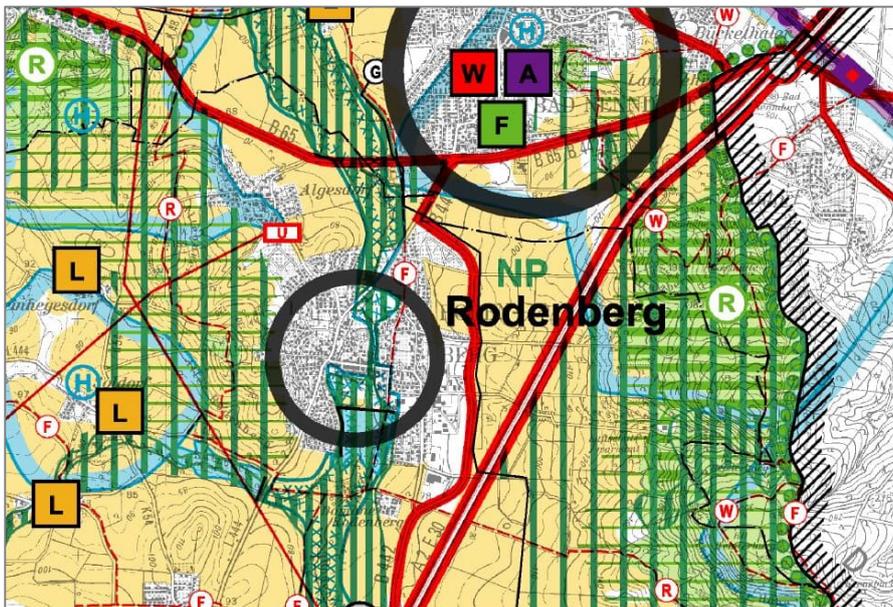


Abb. 3: Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung)

### Aussagen mit Blick auf gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte

Das Landesraumordnungsprogramm und das regionale Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Schaumburg formulieren, mit Blick auf die Zielsetzung der Flächennutzungsplanänderung folgende Sachverhalte:

- in allen Teilräumen eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen (vgl. LROP 1.1 01).

Hierbei sind im Zuge der Darstellung des Flächennutzungsplanes und der folgenden weiter auszuführenden Arbeiten zur Erstellung von Bebauungsplänen eine Abwägung vorzunehmen, die sich dem Wohlstand in Bezug auf die vorhandenen Freiräume bezieht, aber auch dem Thema der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

- Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen – die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur [...] verbessert werden, – die Raumannsprüche bedarfsorientiert [...] und umweltverträglich befriedigt werden (vgl. LROP 1.1 02).

Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit werden hier als Stichpunkte genannt. Hier strebt die Samtgemeinde Rodenberg eine Sicherung und die Schaffung eines Angebotes von Gewerbeflächen, um zukünftig Ansiedlungen von Unternehmen zu ermöglichen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes weist auf die vorhandenen Konflikte und notwendigen Prüffatbestände sowie der notwendigen Kompensation von zukünftigen Eingriffen hin.

- In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten [...] der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen. (vgl. LROP 1.1 05)

Für das wirtschaftliche Wachstum sind neue Flächen erforderlich, die eine Ansiedlung von Betrieben ermöglichen. Aufgrund der Lagegunst in unmittelbarer Nähe zur Autobahn bzw. dessen Anschlussstelle

in wenigen Kilometern Entfernung, zeichnet sich die aufgenommene Fläche aus Standortpotenziale zu heben.

- Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden. (vgl. LROP 2.1 04)

Das Betrachtungsgebiet ist grundsätzlich über die westlich verlaufende Bundesstraße erstmal gut erschlossen und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem vorhandenen Gewerbegebiet.

- Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. (vgl. LROP 2.1 05)
- Das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Schaumburg (RROP) legt fest, dass die Ausweisung von Siedlungsflächen schwerpunktmäßig auf die Zentralen Orte zu konzentrieren ist (vgl. RROP, Abschnitte D 1.4.02, D 1.5.03 und D 1.6.03).

Der OT Rodenberg ist als grundzentraler Standorte festgelegt (vgl. RROP, Abschnitt D 1.6.03), so dass hier entsprechende Rahmenbedingungen gewährleistet sind.

- Entsprechend dem RROP ist der Bestand an Unternehmen zu sichern und durch Aktivierung des endogenen Entwicklungspotenzials sowie durch die Förderung von Existenzgründungen weiter auszubauen (vgl. RROP, Abschnitt D 3.1.01).
- Auf eine Entwicklung von Siedlungsflächen für die gewerbliche Wirtschaft an geeigneten Standorten ist hinzuwirken. Dabei sind die jeweiligen endogenen Entwicklungspotenziale bzw. Standortqualitäten zu berücksichtigen. Auf eine gute verkehrliche Erschließung ist besonders zu achten (vgl. RROP, Abschnitt D 3.0.02/03).

Der Betrachtungsraum befindet sich in der Nachbarschaft zu einem bestehenden Gewerbegebiet zwischen der Autobahn und der Bundesstraße. Der nächste Autobahnanschluss ist nur wenige Kilometer entfernt und die Haupteinschließung kann als gesichert betrachtet werden. Die Potenziale von Rodenberg zeigen sich in der Tatsache, dass die vorhandenen Gewerbeflächen bereits entwickelt sind und sich Bestandsfirmen am Standort selbst erweitern.

### **Landwirtschaftliche Flächen**

Die eben beschriebenen Vorteile der Fläche in Bezug auf die Schaffung von neuen Gewerbeflächen stehen im Widerspruch bzw. im Konflikt zu den Zielen der Raumordnung, die die Fläche als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft darstellen. Hier wird weiterführend die Aufgabe bestehen die Planungen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Da sich die beiden Ziele unmittelbar gegenüberstehen, ist eine Abwägung der konkurrierender Nutzungsansprüche erforderlich.

Aufgrund der beschriebenen Lagevorteile und der bereits heute vorliegenden Vorprägung des Gebietes (Autobahn, Bundesstraße, Gewerbegebiet in der Nachbarschaft) wird das Gebiet als geeignet für eine gewerbliche Entwicklung eingestuft und die Belange der landwirtschaftlichen Flächen in diesem Fall zurückgestellt.

## **3.2 Landschaftsrahmenplan**

Gemäß dem Vorentwurf des Landschaftsrahmenplans des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Region Nr. 8 „Weser- und Weser-Leinebergland“ und der naturräumlichen Unterregion Nr. 8.2 „Weser-Leinebergland“

Darüber hinaus können dem Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) folgende Leitbilder entnommen werden:

#### **Kap. 4.2.2, Ziele für das Schutzgut Landschaftsbild**

- Gebiete, die aufgrund intensiver Nutzung an landschaftlichen Strukturen verarmt sind und denen daher eine sehr geringe oder geringe (bis mittlere) Bedeutung für das Landschaftsbild zukommt, sind durch geeignete Maßnahmen in ihrer Erlebnisqualität zu verbessern und für die landschaftsbezogene Erholung zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für die weiträumig ackerbaulich genutzten Gebiete der Börderegion, des Wesertales und des Rodenberger Auetales.

#### **Kap. 4.2.3, Ziele für das Schutzgut Boden**

- Minimierung der Inanspruchnahme des knappen, nicht vermehrbaren Schutzgutes Boden für Siedlung, Verkehr, Bodenabbau, Deponierung von Abfällen etc.
- Erhalt von wenig beeinträchtigten Böden (v.a. alte Waldstandorte), seltenen Böden und Böden mit besonderen Standorteigenschaften (feuchte und trockene Sonderstandorte).
- Vermeidung von Bodenabtrag und -verlagerung in erosionsgefährdeten Gebieten durch eine standortangepasste landwirtschaftliche Bodennutzung und durch Erhalt und Entwicklung erosionsschützender Vegetationsbestände (Wald, Grünland, Hecken etc).
- Minimierung der Bodenverdichtung durch bodenschonende Bewirtschaftung (z.B. angepasster Maschineneinsatz, keine Bearbeitung zu feuchter Böden, Versorgung des Bodens mit Kalk und organischer Substanz).

#### **Kap. 4.2.4, Ziele für das Schutzgut Wasser**

- Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, um eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden, Entsiegelungspotentiale sind zu nutzen. Die Nutzung, Versickerung und/oder Rückhaltung von Niederschlagswasser (Regenwasserbewirtschaftung) ist – entsprechend den standörtlichen Möglichkeiten – für alle neu geplanten Baugebiete vorzusehen. In bestehenden Baugebieten ist die Regenwasserbewirtschaftung nachdrücklich zu unterstützen.

#### **Kap. 4.3, Raumbezogene Ziele**

- Für die nachhaltige Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser ist es erforderlich:
  - den Anteil an Dauervegetation (Grünland, Brachflächen, Gehölze, Säume) in ackerbaulich genutzten Hangbereichen zu erhöhen (Erosionsschutz, Erhöhung des Retentionsvermögens),
  - eine grundwasserschonende Landbewirtschaftung in Bereichen mit hoher (bis mittlerer) Empfindlichkeit des Grundwassers zu entwickeln (mittlerer und südlicher Teil der Landschaftseinheit Rodenberger Auetal).
- Für die Erhaltung des Ortsbildes und für eine landschaftsverträgliche Siedlungsentwicklung sind insbesondere
  - das Ortsbild und die Ortsränder der Siedlungen mit hoher landschaftlicher Eigenart zu erhalten (v.a. Kleinhegesdorf, Groß Hegesdorf, Soldorf, Lyhren, Altenhagen II, Schoholtensen, Wiersen, Schmarrie),
  - die weitere Siedlungsentwicklung so zu lenken, dass besonders wertvolle oder empfindliche Bereiche (v.a. Niederungsbereiche) von Bebauung freigehalten werden und dass ein Zusammenwachsen von Siedlungen vermieden wird,
  - die für die Naherholung und die Freiraumversorgung bedeutsame Bereiche an den Ortsrändern von Bad Nenndorf (Kurpark, Galenberg, Bückethaler Landwehr etc.) und Rodenberg (v.a. Alter Rodenberg) zu sichern.

### Bewertung:

Durch Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im unmittelbaren Verbund zu bestehenden Bauflächen, werden zumindest keine einzelnen neuen Gewerbestandorte ermöglicht, sondern es wird ein bestehendes Gebiet in einem entsprechenden Rahmen fortgeführt. Das vorliegende Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit Bedeutung für die Landwirtschaft aufgrund des hohen natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotentials. Der Grundsatz (Landes-Raumordnungsprogramm) der Entwicklung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Rahmen der ländlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und kulturlandschaftsprägenden Wirtschaftszweigen, hier insbesondere die Landwirtschaft (Landes-Raumordnungsprogramm), stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Planung durch die Fortführung der bestehenden gewerblichen Bauflächen in Richtung Osten über die Bundesstraße B 442 Synergieeffekte einer organischen Gewerbeflächenentwicklung aufgreift und damit gleichzeitig ein Stück zur Daseinsvorsorge innerhalb der Samtgemeinde Rodenberg beiträgt. Daher ist dem Grundsatz der Entwicklung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Rahmen der ländlichen Wettbewerbsfähigkeit (Landes-Raumordnungsprogramm) den Vorrang zu geben. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Plangebiet angrenzenden B 442 sowie der Bundesautobahn BAB 2 eine weitere gute Voraussetzung zur Entwicklung der Fläche dar. Die Gründe bzw. Voraussetzung zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

Die wesentlichen Leitideen aus dem Landschaftsrahmenplan werden durch die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Hierbei werden auch Rückhaltungsgebiete sowie Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft dargestellt. Der Flächenverbrauch wird auf das notwendigste Maß reduziert und unnötige Erschließungen vermieden. Zur Einbindung von Bebauungen in den Landschaftsraum sind heimische Laubgehölze im Randbereich zur offenen Landschaft hin zu pflanzen und als Festsetzungen in den entsprechenden Bebauungsplan aufzunehmen.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes sind nicht zu erwarten.

### **3.3 Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000)**

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete festzustellen. Das Plangebiet liegt lediglich innerhalb des großräumigen Naturparks Weserbergland (NP NDS 00010) (MU 2020).

### **3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotop nach § 29/30 BNatSchG**

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG festzustellen. Laut Aussage der UNB des Landkreises Schaumburg (22.06.2020) sind auch aktuell erhobene und bestätigte besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG innerhalb des Plangebietes nicht zu verzeichnen. Allerdings konnte durch die Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme der dort vorkommenden Biotoptypen ein § 30-Biotop im Südwesten des Plangebietes festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine ca. 300 m<sup>2</sup> große Mulde/Senke mit Rohrglanzgras-Landröhricht-Bestand.

#### **3.4.1 Biotopverbund**

Die Betrachtungsfläche im Osten von Rodenberg befindet sich zwischen größeren Biotopbereichen im Deister im Osten und den Bückebergen im Westen. Übergeordnete Zielsetzung bestehen, vorhandene Biotop über entsprechende Flächenvernetzungen und Biotopinseln miteinander zu vernetzen. Innerhalb der Betrachtungsfläche selbst, befinden sich keine größeren Biotopflächen. Aufgrund der Lage des

Betrachtungsgebietes zwischen Siedlungskörper von Rodenberg und der Autobahn ist kritisch zu hinterfragen, ob sich diese Fläche für eine mögliche Vernetzungsfunktion eignet. Hinzu kommt, dass mit derartigen Maßnahmen auch die Grenze der Autobahn mitberücksichtigt werden müsste. Für derartige Überlegungen im Gesamtzusammenhang bieten sich eher Flächen zwischen Rodenberg und Apelern an, da dort auch Freiräume/Schneisen ohne abgrenzende Siedlungskörper vorhanden sind.

Des Weiteren sind im Süden der Flächennutzungsplanänderung sowie zentral im Gebiet bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung große Freiraumstrukturen zur Sicherung dargestellt, sodass adäquate Freiräume geschaffen und erhalten werden, die sich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dezidiert ausformulieren lassen, sodass hier Biotopverbünde etabliert werden können. Insbesondere der südliche Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist großmaßstäblich als Maßnahme zum Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft dargestellt und dient somit der Biotopsvernetzung und dem Biotopverbund. Darüber hinaus ist der 20 Meter Sicherheitsabstand zur BAB 2 ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als mögliche Nord-Süd Achse in den Blick zu nehmen und nachzuschärfen, um hier das Optimum für eine gute Vernetzung von Biotopen zu erreichen.

Aufgrund der Lage und des Zuschnitts der Fläche scheint die Betrachtungsfläche für die Sicherung und Schaffung weiterer Vernetzungsfunktionen zwischen vorhandenen Biotopen nur eingeschränkt geeignet zu sein.

Der Flächennutzungsplan stellt bereits Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dar und macht deutlich, dass mit der Entwicklung der Flächen auch die Sicherung vorhandener grünräumlicher Strukturen und die Schaffung neuer grünräumlicher Flächen verbunden sein soll.

### 3.5 Gewerbeflächenbedarfe

Im Zuge der Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung ist eine Bedarfsanalyse mit Blick auf die gewerblichen Entwicklungspotenziale und der in den letzten Jahren erfolgten Ansiedlungen durchgeführt worden. Der Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt und stellt zusammenfassend fest:

#### 3.5.1 Entwicklungsperspektive Gewerbeflächenentwicklung SG Rodenberg

Der aktuelle Flächennutzungsplan weist für die Samtgemeinde Rodenberg etwa 11,6 ha noch verfügbare Gewerbeflächen aus. Diese sind in den Gebietskörperschaften der Samtgemeinde verteilt zu finden. Wie bereits dargelegt, handelt es sich in Teilen um Restflächen, die bestimmten Anforderungen nicht entsprechen. Die Flächen finden sich in der Gemeinde Apelern und Pohle sowie in der Stadt Rodenberg wieder.

Kommune	FNP	B-Plan	Eigentümer		
			Kommune	LK	Privat
Apelern	12.285	0	0	0	0
Pohle	27.686	27.686	0	27.686	0
Rodenberg	76.419	50.575	14.316	0	36.259
	116.390	78.261	14.316	27.686	36.259

Tabelle 1: Flächenverfügbarkeiten (eigene Tabelle, Zahlen SG Rodenberg)

Die Übersicht lässt die Bedeutung und Notwendigkeit für eine weitere Entwicklung einer zukünftigen Gewerbefläche im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes erkennen. Von den aktuell im Flächennutzungsplan vorhandenen Gewerbeflächen befinden sich ca. 7,8 ha in rechtskräftigen Bebauungsplänen und davon besitzt die Stadt lediglich 1,4 ha. Alle weiteren Flächen sind im Privatbesitz oder gehören dem Landkreis Schaumburg. Eine Flexibilität für eine attraktive Flächenvermarktung lässt sich damit nicht ableiten. Die privaten Flächen besitzen ein Potenzial, das aber nicht uneingeschränkt genutzt werden kann, da diese durch die Eigentümer nicht veräußert werden müssen.

Gleichzeitig lässt sich ableiten, dass ca. 3,8 ha im wirksamen Flächennutzungsplan in einer weiteren Erarbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes auch in die Auseinandersetzung mit eingebracht werden können, ob diese für die Entwicklung der neuen Flächen an der Autobahn nicht ggf. zurückgenommen werden.

Des Weiteren handelt es sich bei den Flächen um viele kleine Teilflächen, so dass große Ansiedlungswünsche nicht bedient werden können.

Durch die Lagegunst an der Autobahn und in einer Entfernung von lediglich 3,5 km zum nächsten Autobahnanschluss kann die Flächen in Rodenberg einen Beitrag zu einer weiteren gewerblichen Entwicklung der Samtgemeinde und der Stadt Rodenberg beitragen.

Für die unterschiedlichen Ansiedlungserfordernisse werden in der Samtgemeinde Rodenberg somit derzeit nur bedingt geeignete Flächen bereitgestellt. Für eine nachhaltige Entwicklung der Samtgemeinde ist es erforderlich die Gewerbeflächen künftig adäquat zu entwickeln. Dazu kann die 52. Flächennutzungsplanänderung beitragen, indem unterschiedliche Flächenangebote geschaffen werden.

### **3.5.2 Zusammenfassung**

Mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes findet eine grundsätzliche Prüfung zur Machbarkeit einer gewerblichen Entwicklung im Betrachtungsbereich statt, die anschließend in einem Bauleitplanverfahren weiter vertieft werden muss. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen sind mit der FNP-Änderung allerdings abgestimmt und potenziellen Investoren, können attraktive Flächen angeboten werden. Die Samtgemeinde nutzt dafür das im Baugesetzbuch verankerte Verfahren, das vorschreibt, dass die Bauleitpläne ableitend aufeinander aufbauend, entwickelt werden müssen. Die FNP-Änderung stellt somit den Entwicklungswillen der Samtgemeinde Rodenberg und der Stadt Rodenberg dar, dessen weitere Ausgestaltung in einem weiterführenden Bebauungsplanverfahren abschließend geprüft und bewertet werden muss. Das Verfahren wird die grundsätzliche Eignung der Fläche prüfen und dann einen entsprechenden Entwicklungswillen der SG in den Flächennutzungsplan einbringen.

Durch die eher kleinteilige Struktur der Veräußerungen soll die 52. Flächennutzungsplanänderung dazu dienen eine größere Varianz zu erzeugen. Hierdurch sollen auch größere Betriebe die Möglichkeit erhalten ggfs. die infrastrukturellen Lagevorteile direkt an der Bundesautobahn 2 zu nutzen. Darüber hinaus können hierdurch sowohl kleine mittelständische Unternehmen mit kleineren Parzellierungen ein Grundstück für ihren Betrieb erwerben, ebenso größere bis große Gewerbetreibende.

Die noch vorhandenen Flächen in der Samtgemeinde Rodenberg in einer Größenordnung von 10,6 ha werden bei der Betrachtung nicht unberücksichtigt gelassen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass es sich in Teilen um „Restflächen“ innerhalb bestehender Gewerbegebiete handelt, die natürlich entwickelt werden sollen, aber hier genau der Interessent auftauchen muss, der genau die noch vorhandene Restfläche für seine Ansiedlung benötigt.

## 4 Geplante Darstellung im Zuge der Änderung Nr. 52

Es ist geplant, die im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellte Fläche als gewerbliche Baufläche zu ändern.

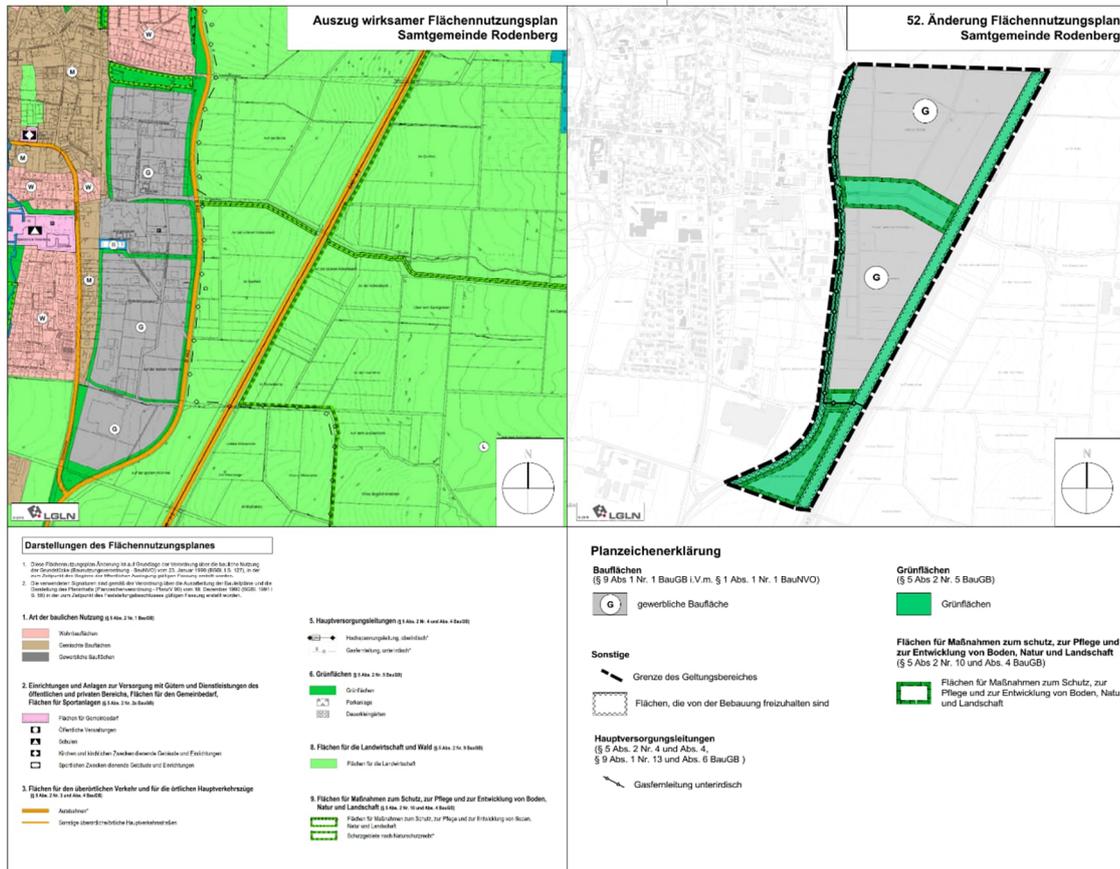


Abb. 4: Gegenüberstellung wirksamer Flächennutzungsplan und Änderung Nr. 52 (unmaßstäbliche Darstellung) Kartengrundlage LGLN

### 4.1 Gewerbliche Baufläche

Aus der landwirtschaftlichen Fläche wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung gem. § 5 BauGB eine gewerbliche Baufläche (G) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO. Die Planung dient der Vorbereitung einer langfristigen Gewerbeentwicklungsplanung für die Samtgemeinde Rodenberg, in besonderer verkehrlicher Lage, direkt an der BAB 2. In der Planzeichnung sind von der Bebauung freizuhaltende Bereiche dargestellt. Diese betreffen zum einen die Bundesautobahn BAB 2 in einem Abstand von 40 m sowie die westlich verlaufende Bundesstraße 442 in einem Abstand von 20 m. Darin liegt auch der Schutzstreifen für die Ferngasleitung (8 m Schutzstreifen – 4 m beiderseits der Leitungsachse).

## **4.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft / Grünflächen**

Innerhalb des Geltungsbereiches der FNP Änderung werden weiterführend Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Diese finden sich zum einen im zentralen entlang der Straße Im Seefeld sowie im südlichen Bereich wieder. Innerhalb dieser Fläche befindet sich bereits eine Kompensationsmaßnahme, die bei den weiterführenden Planungen mit zu berücksichtigen sein wird. Diese ist auch schon im wirksamen Flächennutzungsplan enthalten.

Weiterhin befinden sich in den westlichen und östlichen Randbereichen Grünflächen wieder. Diese stehen in Verbindung zu Abstandsnotwendigkeiten zu Autobahnen und Bundesstraßen bzw. zur westlich verlaufenden Gasleitung. Welche Maßnahmen in diesen Flächen zukünftig umgesetzt werden sollen, ist in den weiterführenden Verfahren gemeinsam mit den unterschiedlichen Fachbehörden zu erarbeiten.

## **4.3 Landschaftsbild**

Die Entwicklungsfläche befindet sich zwischen den Hängen des Deisters im Osten und der Stadt Rodenberg mit dem Alten Rodenberg und Altebusch im Westen. Bei dieser Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass das Areal bereits durch das vorhandene Gewerbegebiet im Westen und der Autobahn im Osten vorgeprägt ist. Zusätzlich ist festzuhalten, dass eine visuelle Beziehung aus den historischen Ortslagen und dem Blick auf den Deister nur noch sehr eingeschränkt vorhandene ist, da die Entwicklung am östlichen Rand des Siedlungsbereiches direkte Blickbeziehungen erschweren.

Dennoch sind in die weiterführenden Betrachtung von Entwicklungsoptionen und der Erarbeitung von Bebauungsplänen das Thema von Blickbeziehungen und Empfindlichkeiten in Bezug auf das Landschaftsbild mit aufzunehmen.

Hier ist mit Blick auf die Stadt Rodenberg zu definieren, inwiefern ggf. Blickbeziehungen, Freihaltebereiche u.a. untersucht und in die verbindliche Bauleitplanung mit aufgenommen werden können.

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung soll durch die Samtgemeinde Rodenberg als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung die grundsätzlichen Ansätze zur Siedlungsentwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren aufgezeigt werden, so dass weiterführende Detailuntersuchungen auf dieser Ebene nicht vorgesehen sind.

## **4.4 Erschließung**

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird durch die Bundesstraße 442 Weg gesichert. Über den Kreuzungsbereich der Straße Am Seefeld können die gewerblichen Bauflächen erschlossen werden. In südlicher Richtung des Plangebietes befindet sich die Anschlussstelle an die BAB 2 Aus- und Einfahrt Lauenau. Es gilt für die B 442 ein zu beachtendes Zuwegungsverbot nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG, sodass hier möglichst nur eine Anbindung herangezogen werden soll.

## **4.5 Ver- und Entsorgung**

Erforderliche Medien zur Ver- und Entsorgung des Planungsgebietes befinden sich innerhalb der umliegenden Straßen und ein Anschluss an das Stromnetz kann durch geringfügige Maßnahmen sichergestellt werden. Weiterhin wird die Gasfernleitung, als Hauptversorgungsleitung, mit in die Planunterlagen aufgenommen und planungsrechtlich im Flächennutzungsplan dargestellt und gesichert.

## **4.6 Emissionen**

Innerhalb des Gebietes und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind keine widersprechenden und emissionsträchtigen Betriebe oder Ansiedlungen vorhanden. Auch die Sicherstellung von Flächen für Stellplätze bedingen grundsätzlich keine Änderungen der Emissionen.

## **4.7 Boden / Geologie**

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes oder im Rahmen der Umsetzung der baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Eine Stellungnahme des Landkreises oder des Landesamtes für Bergbau ist nicht eingegangen.

## **4.8 Landwirtschaft**

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt und ist als solche auch im Flächennutzungsplan dargestellt.

Bis zu einer weiterführenden Entwicklung in der vorbereitenden Bauleitplanung wird diese Fläche als landwirtschaftlich zu nutzender Fläche weiterhin zur Verfügung stehen.

Durch die vorhandene gewerbliche Prägung im Westen des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Bundesstraße B 442 wird entspricht die Planung der Vorprägung des Gebietes hat lässt somit nur eingeschränkt Einwirkungen auf Natur und Landschaft erwarten.

## **5 Auswirkung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Es ist bereits dargelegt, dass die Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen. Auswirkungen auf die übergeordneten Planwerke sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Samtgemeinde Rodenberg nicht zu erwarten.

## **6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt eine als aktuell noch landwirtschaftlich genutzte Fläche in den Betrachtungsbereich mit auf. Bauliche Maßnahmen in diesem Bereich sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Diese Eingriffe sind im Ort selbst bzw. an anderer Stelle durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Welche Ausgleichserfordernisse bestehen, kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert ermittelt und durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgezeigt werden. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich überschlägig eine Eingriffsbilanzierung gemäß der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) vorgenommen.

## **7 Hinweise**

### **7.1 Kampfmittel**

Es besteht kein unmittelbarer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet. Seitens der Samtgemeinde Rodenberg sind daher keine weiteren Maßnahmen der Gefahrenforschung (z.B. Luftbildauswertung) durchgeführt worden.

Da eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Kommune empfohlen, vor Baubeginn eine Auswertung historischen Luftbildern („alliierte Luftbilder“) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienstes durchführen zu lassen.

Im Zuge der Erarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Untersuchung entsprechend dargelegt werden müssen.

### **7.2 Denkmalschutz**

Aus dem Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes liegen archäologische Oberflächenfunde und Grabungsfunde vor. Im Süden des Plangebietes sind aus der direkten Umgebung, Richtung Westen, durch Ausgrabungen Siedlungsreste der vorrömischen Eisenzeit zum Vorschein gekommen (Rodenberg FStNr. 38). Diese Siedlung ist im Laufe der Jahrhunderte Richtung Norden und Osten verlagert worden, so dass sich mehrere Fundstellen des frühen und hohen Mittelalters im Plangebiet befinden (Rodenberg FStNrn. 14, 18, 26 und 33).

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie ([archaeologie@schaumburgerlandschaft.de](mailto:archaeologie@schaumburgerlandschaft.de)) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **7.3 Altlasten**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist im Plangebiet ein Altlastenstandort, die ehemalige Abdeckerei (Anlage zur Tierkörperverwertung) vom Landkreis Schaumburg mitgeteilt worden. Dieser ehemalige Standort befindet sich an der Standortnummer 257.032.5.902.0007. Möglich wären in diesem Bereich lipophile Stoffe, so wie Zink und LHKW. Der Betrieb wurde 1914 begonnen und endete im Jahr 1930.



**Abb. 5: Altlastenstandort ehemalige Abdeckerei Stadt Rodenberg - Altstandort Nr. 257.032.5.902.0007 (unmaßstäbliche Darstellung Quelle Landkreis Schaumburg)**

Weitere konkrete Kenntnisse über Altlasten im Plangebiet liegen aktuell nicht vor.

## 7.4 Ausgleichmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen für die nachfolgenden Bebauungspläne, die innerhalb der Abgrenzung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet werden, sind innerhalb der Samtgemeinde Rodenberg zu verorten und umzusetzen.

Da der Eingriff in der Samtgemeinde stattfindet, soll eine Kompensation auch innerhalb der Abgrenzung der Samtgemeinde vollzogen werden und nicht irgendwo über ein Ökokonto irgendwo im Landkreis. Genauere Ausgestaltungen können dann erst im Zuge der Erarbeitung von Bebauungsplänen definiert werden.

## **8 Umweltbericht**

### **8.1 Einführung**

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs vom 20. Juli 2004 sind die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes für alle Bauleitpläne (und deren Änderungen) verpflichtend geworden. Der Anforderungskatalog an die Plan-Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht ergibt sich aus § 2 (4) BauGB unter Verweis auf § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB in Verbindung mit der BauGB-Anlage.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung gebündelt dargestellt werden, um den anschließenden Abwägungsprozess transparent zu gestalten. Der Umweltbericht ist damit die „Verschriftlichung“ der Umweltverträglichkeitsprüfung. In der notwendigen Abwägung bei der Aufstellung des Bauleitplans dient der Umweltbericht dazu, klarzustellen, "was man tut", in der Abwägung kommt man dann zum "Inkaufnehmen" der Folgen. Der Umweltbericht kann ebenso wenig wie die Umweltprüfung sicherstellen, dass nur umweltverträgliche Vorhaben und Pläne zugelassen werden, Ziel ist vielmehr eine transparente Darstellung der Umweltfolgen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung ermittelt und bewertet. Die Ermittlung und Bewertung dient insbesondere der Feststellung und Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht bezieht sich nur auf die Auswirkungen, welche durch die Änderungsinhalte des vorliegenden Flächennutzungsplanes Gegenstand sind.

## **9 Ausarbeitung Umweltbericht**

Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt im Verlauf des Bauleitplanverfahrens und wird gemäß neuen Erkenntnissen, die sich aus dem Verfahren ergeben, angepasst.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Äußerung aufgefordert. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und in einem Umweltbericht zusammenfasst. Der Umweltbericht beinhaltet die erforderliche Eingriffsbeurteilung nach jeweils gültigem Naturschutzgesetz und Baugesetzbuch. Neben der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfes des Bebauungsplanes werden zunächst mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Vermin- derung der erheblichen Auswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter beschrieben. Für die verbleibenden erheblichen und unvermeidbaren Auswirkungen werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und wenn notwendig außerhalb des Baugebietes aufgezeigt. Die Ergebnisse werden tabellarisch in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zusammengefasst.

Der Umweltbericht wird nach den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB dargestellten Bestandteilen gegliedert.

## **9.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung**

In der Samtgemeinde Rodenberg sollen die bestehenden gewerblichen Bauflächen in Richtung Osten zur Bundesautobahn BAB 2 fortgesetzt werden, um gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Samtgemeindegebietes vorhalten zu können.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für die vorgesehene Fläche für eine gewerbliche Baufläche allerdings aktuell eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Eine Änderung für diesen Bereich ist erforderlich, sodass hier im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung die Grundlage geschaffen wird, dass Gewerbebetriebe ansiedeln oder erweitern können. Die Planungsziele dienen der nachhaltigen Weiterentwicklung der Samtgemeinde Rodenberg und dessen gewerblicher Entwicklung. Hierdurch können Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden, sodass die Versorgung und Lebensqualität im Ort erhalten bleiben kann.

## **9.2 Darstellung der Planungsziele des Umweltschutzes**

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach dem Baugesetzbuch gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2a BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB und § 200a BauGB sowie in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Hat ein Eingriff erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, die nicht ausgeglichen werden können, so hat der Verursacher die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). Des Weiteren werden die Ziele der Raumordnung innerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der angrenzenden Umgebung / des angrenzenden Raumes berücksichtigt und in die Maßnahmenplanung integriert.

## **9.3 Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

In den folgenden Kapiteln wird die Bestandsbewertung der einzelnen Schutzgüter zusammenfassend beschrieben und dargestellt.

Danach werden die möglichen Auswirkungen durch die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die einzelnen Schutzgüter betrachtet. Eine Zusammenfassung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt tabellarisch in Verbindung mit der Erheblichkeit.

### **9.3.1 Wirkfaktoren durch die Planung**

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren durch die Planung genannt, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind:

#### **Baubedingte Wirkfaktoren:**

- Temporäre Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baustellenverkehr
- Temporäre Grundwasserabsenkungen während der Bauphase

Während der Bauphase können zeitlich und räumlich begrenzt baubedingte Auswirkungen durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen sowie visuelle Störungen auftreten.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm<sup>1</sup> und der zeitlich sowie räumlich begrenzten Wirkfaktoren sind keine erheblichen als auch nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der baubedingten Auswirkungen entfällt damit.

Während der Bauphase werden zeitlich und örtlich begrenzte Grundwasserabsenkungen vorgenommen. Eine dauerhafte erbliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren durch die Flächenumnutzung sind zu erwarten:

- Lärm- und Schadstoffbelastung
- Licht- und Bewegungseffekte

Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der erheblichen Beeinträchtigungen aufgezeigt.

## **9.4 Schutzgut Mensch**

### **Bestandsbewertung**

Bei der Bestandsbewertung des Schutzgutes Mensch stehen die Funktionen für die Erholung einschließlich gesundheitlicher Aspekte im Vordergrund. Vorhandene Vorbelastungen insbesondere durch Lärm werden qualitativ beschrieben.

Für die Bewertung der Bereiche, bezogen auf das Schutzgut Mensch, werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Bereiche für Wohnen und Erholung
- in der Freizeit nutzbare Freiräume (auf Privatgrundstücken, im öffentlichen Raum)

Bereiche, die entsprechende Nutzungen aufweisen, sind von Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nicht von Bedeutung für das Schutzgut Mensch, da die Flächen weder zur Erholung noch für andere Freizeitaktivität zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Wirtschaftswege hingegen, vor allem die Wirtschaftswege, die die Stadt Rodenberg mit dem Deister verbinden, sind für die Freizeitnutzung und Naherholung von besonderer Bedeutung.

---

<sup>1</sup> In der Bauphase werden die Immissionswerte der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ - Geräuschimmissionen - eingehalten. Es werden nur Geräte eingesetzt, die den gültigen DIN-Normen entsprechen und in gutem betriebs- und verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die vorgesehenen Geräte müssen außerdem den einschlägigen Schallschutzauflagen für den Einsatz entsprechen. Es werden schallgeschützte Maschinen nach TA-Lärm sowie Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung eingesetzt“.

Vorbelastungen bestehen vor allem durch den Straßenlärm der BAB 2 und der B 442 und durch Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung (Geräusche, Gerüche, Staub).

**Auswirkungen durch die Planung**

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes hat eine Nutzungsänderung des Plangebietes zur Folge. Dadurch kann es zu Inanspruchnahme von unterschiedlichen Strukturen kommen.

**Tabelle 2: Schutzgut Mensch - Auswirkungen**

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Da die landwirtschaftlich genutzte Fläche für jegliche Aktivitäten oder auch für die Erholung nicht zur Verfügung steht und daher auch nicht von Bedeutung ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion zu erwarten. Die vorhandenen Wirtschaftswege bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten.	unerheblich

**Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich**

Insgesamt können erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

**9.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

**9.5.1 Biotoptypen**

Im Juni 2020 wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Biotoptypen wurden nach dem Biotopschlüssel in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie (DRACHENFELS 2020) kartiert.

Grundlage für die Bewertung der Biotoptypen ist die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

Die vorliegende Biotoptypenkartierung stellt den aktuellen Zustand, den Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie ihre biologische Vielfalt im Plangebiet dar (siehe Karte im Anhang).

**Biotoptypenbestand**

Gebüsche und Gehölzbestände

BMS Mesophiles Weißdorn-Schlehengebüsch

Im Südwesten des Plangebietes im Bereich der Senke/Mulde sind Mesophile Weißdorn-Schlehengebüsche festzustellen. Neben Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehen (*Prunus Spinosa*) sind auch noch Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Kirschen (*Prunus spec.*) eingestreut. Das Gebüsch wird dem Wertfaktor 3 zugeordnet.

BM/FGR Mesophiles Gebüsch/Nährstoffreicher Graben

Im Süden des Plangebietes im Kreuzungsbereich B 442 und des Wirtschaftsweges befindet sich ein Mesophiles Gebüsch mit Hasel (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa Canina*) Eiche (*Quercus robur*) und Ahorn (*Acer spec.*) und einem Nährstoffreichen Graben. Beide Biotoptypen werden in die Wertfaktor-Kategorie 3 eingestuft.

**BFR/FGR** Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte/Nährstoffreicher Graben

Bei dem Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte handelt es sich um einen Weidenbestand entlang eines nährstoffreichen Grabens im Nordosten des Plangebietes. Da in diesem Bereich das Feuchtgebüsch den Graben dominiert werden beide Biotoptypen dem Wertfaktor 4 zugeordnet.

**HFS** Strauchhecke

Im östlichen Bereich mittig des Plangebietes entlang der BAB 2 ist eine Strauchhecke mit dem Wertfaktor 3 festzustellen.

**HFM/FGR** Strauch- Baumhecke/Nährstoffreicher Graben

Im Nordwesten und im Nordosten des Plangebietes sind Strauch-Baumhecken entlang eines nährstoffreichen Grabens festzustellen, der teilweise wasserführend ist. Die im Nordosten befindliche Hecke liegt auf einem aufgeschütteten Wall. Beide Biotoptypen werden in die Wertfaktor-Kategorie 3 eingestuft. Darüber hinaus befinden sich weitere Strauch-Baumhecken vor allem entlang der BAB 2 im Osten des Plangebietes, die ebenfalls dem Wertfaktor 3 zugeordnet werden.

**HFB/FGR** Baumhecke/Nährstoffreicher Graben

Parallel der Wirtschaftswege im Norden und Süden des Plangebietes verlaufen auch Baumhecken entlang von nährstoffreichen Gräben. Teilweise sind diese stark mit Sträuchern durchwachsen. Beide Biotoptypen werden in die Wertfaktor-Kategorie 3 eingestuft. Eine weitere Baumhecke mit dem Wertfaktor 3 ist im Nordosten ebenfalls entlang des Wirtschaftsweges zu verzeichnen.

**HBE** Baumgruppe/ Einzelbaum

Eine Baumgruppe aus überwiegend alten Obstbäumen mit dem Wertfaktor 3 befindet sich im Norden des Plangebietes im Bereich einer landwirtschaftlichen Lagerfläche. Darüber hinaus sind mehrere Einzelbäume im Plangebiet zu verzeichnen. Darunter befinden sich 2 ältere Kopfweiden, die in die Wertfaktor-Kategorie 4 eingestuft werden. Ein anderer Einzelbaum liegt in der Nähe der B 442 im Randbereich eines Ackers und wird dem Wertfaktor 3 zugeordnet. Ein weiterer Einzelbaum liegt an einem Wirtschaftsweg im Süden des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um einen jungen Ahorn-Baum, der dem Wertfaktor 2 zugeordnet wird.

**HBA** Allee

Entlang der B 442, die das westliche Plangebiet von Norden nach Süden durchzieht, sind Alleebäume festzustellen. Hierbei handelt es sich um ältere und jüngere Linden (*Tilia spec.*). Die Allee wird dem Wertfaktor 3 zugeordnet.

**HBKW/FGR** Kopfweiden-Bestand/Nährstoffreicher Graben

Im Nordosten des Plangebietes ist ein älterer Kopfweiden-Bestand entlang eines nährstoffreichen Grabens festzustellen. Da die Kopfweiden den Grabenbereich dominieren werden beide Biotoptypen mit dem Wertfaktor 4 bewertet.

## BE Einzelstrauch

Einzelsträucher befinden sich im Süden des Plangebietes, zum einen entlang der BAB 2 und zum anderen entlang eines Wirtschaftsweges. Bei den Einzelsträuchern entlang des Wirtschaftsweges handelt es sich um ältere Weißdorn-Bestände. Die Einzelsträucher werden in die Wertfaktor-Kategorie 3 eingestuft.

## Binnengewässer

### FGR Nährstoffreicher Graben

Gräben befinden sich innerhalb des gesamten Plangebietes vor allem entlang von Wegen zusammen mit Heckenstrukturen und zwischen den Ackerschlägen. Die Gräben weisen eine Breite zwischen 3 und 4 m und bereichsweise eine Gras- und Staudenflur nährstoffreicher Standorte auf. Sie werden der Wertfaktor-Kategorie 3 zugeordnet.

## Sümpfe und Niedermoore

### NRG Rohrglanzgras-Landröhricht

Im Südwesten im Nahbereich der B 442 ist eine ca. 300 m<sup>2</sup> Senke/Mulde mit einem Rohrglanzgras-Landröhricht-Bestand festzustellen. Dieser Bereich stellt ein § 30 Biotop dar und ist dem Wertfaktor 5 zuzuordnen.

## Grünland

### GIT Intensivgrünland trockener Mineralböden

Im Nordwesten inmitten eines Ackerstandortes ist ein kleiner Grünlandbereich zu verzeichnen. Das Grünland wird intensiv genutzt und weist keinen naturnahen Vegetationsbestand auf. Daher ist das Grünland in die Wertfaktor-Kategorie 2 einzustufen.

## Stauden- und Ruderalfluren

### UHM/FGR Halbruderal Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte/Nährstoffreicher Graben

Innerhalb des Plangebietes sind zahlreiche linienhaften halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte insbesondere zwischen Ackerflächen und Wegen festzustellen. Sie weisen meistens eine Breite von 1,5 – 3 m auf. Auch entlang der B 442 sind im Bereich unter der Allee derartige Strukturen zu verzeichnen, die teilweise eine Breite bis zu 6 m aufweisen. Einige Gräben sind von diesen Staudenfluren ebenfalls dominiert. Besonders hervorzuheben sind zwei Staudenfluren mit einer Breite von ca. 10 m, die jeweils zwischen einer Hecke und einer Ackerfläche entlang zweier Wirtschaftswege liegen. Dieser Biotoptyp wird in die Wertfaktor-Kategorie 3 eingestuft.

## Acker- und Gartenbaubiotope

### AT Basenreicher Lehm-/Tonacker

Das Plangebiet wird von Getreideacker dominiert und intensiv genutzt. An einigen Stellen sind auch Mais- und Rübenacker zu verzeichnen. Bei den Ackerstandorten handelt es sich überwiegend mit Ausnahme eines kleinen Bereichs im Nordosten und im Nordwesten um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Daher wird der Wertfaktor der Ackerflächen innerhalb des Plangebietes aufgrund der Schutzwürdigkeit um einen Wertfaktor nach oben korrigiert und damit dem Wertfaktor 2 zugeordnet.

**EL/OYS      Landwirtschaftliche Lagerfläche/Sonstiges Bauwerk**

Im Plangebiet befinden sich im Norden zwei landwirtschaftliche Lagerflächen. Bei der einen Lagerfläche handelt es sich um eine bereichsweise betonierte Silofläche mit Sandablagerungen, Schotter und Reifen. Bei der anderen Lagerfläche ist ein Geräteschuppen/Gebäude festzustellen. Hier werden auf einer Scherrasenfläche auch Holz gelagert und landwirtschaftliche Maschinen abgestellt. Beide Bereiche sind der Wertfaktor-Kategorie 1 zuzuordnen.

**Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen****OVS      Straße**

Innerhalb des Plangebietes sind zwei Wirtschaftswegen, die die BAB 2 unterführen. Diese Wege sind asphaltiert und erhalten daher den Wertfaktor 0.

**OVW      Weg**

Innerhalb des Plangebietes sind Wege zwischen den Ackerschlägen zu verzeichnen. Diese sind teilweise geschottert und erhalten den Wertfaktor 1.

**OVW/UHM      Weg/Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte**

Im Plangebiet gibt es im nordwestlichen Bereich zwei Wirtschaftswegen, die aufgrund von zu geringer Nutzung so stark ruderalisiert sind und sich schon fast zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren entwickelt haben. Sie werden daher dem Wertfaktor 2 zugeordnet.

**OFL      Lagerplatz**

Der Lagerplatz befindet sich in der Mitte des Plangebiets am Rande einer Ackerfläche. Hier sind Bodenablagerungen mit teilweise ruderaler Vegetation vor allem Brennnessel (*Urtica dioica*) festzustellen. Der Biotoptyp erhält den Wertfaktor 1.

Tabelle 1: Bestand der Biotoptypen im Vorhabengebiet

Biotoptyp nach DRACHENFELS (2020)		Schutzstatus nach BNatSchG § 30 und NAGB- NatSchG § 24	Wertfaktor (Nieders. Städ- tetag 2013)
Gebüsche und Gehölzbestände			
BM/FGR	Mesophiles Gebüsch/Nährstoffreicher Graben	--	3
BMS	Mesophiles Weißdorn-Schlehengebüsch	--	3
BFR/FGR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Stand- orte/Nährstoffreicher Graben	--	4
HFS	Strauchhecke	--	3
HFM	Strauch- Baumhecke	--	3
HFM/FGR	Strauch- Baumhecke/Nährstoffreicher Graben	--	3
HFB	Baumhecke	--	3
HFB/FGR	Baumhecke/Nährstoffreicher Graben	--	3
HBE	Baumgruppe/Einzelbaum	--	2-4
HBA	Allee	--	3
HBKW/FGR	Kopfweiden-Bestand/Nährstoffreicher Graben	--	4
BE	Einzelstrauch	--	3
Binnengewässer			
FGR	Nährstoffreicher Graben	--	3
Sümpfe und Niedermoore			
NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht	§	5
Grünland			
GIT	Intensivgrünland trockener Mineralböden	--	2
Stauden- und Ruderalfluren			
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	--	3
UHM/FGR	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte/Nährstoffreicher Graben	--	3
Acker- und Gartenbaubiotope			
AT	Basenreicher Lehm- /Tonacker	--	2*
EL/OYS	Landwirtschaftliche Lagerfläche/Sonstiges Bauwerk	--	1
Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen			
OVS	Straße	--	0
OVW	Weg	--	1
OVW/UHM	Weg/Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	--	2
OFL	Lagerplatz	--	1

5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung

\* Um die Schutzwürdigkeit des Bodens aufgrund der äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit widerzuspiegeln, wird der jeweilige Biotoptyp Acker innerhalb dieses Plangebiets um einen Wertpunkt nach oben korrigiert (von Wertfaktor 1 auf Wertfaktor 2).

Innerhalb des Plangebietes ist ein gesetzlich geschütztes Biotop vorgefunden worden. Hierbei handelt es sich um eine ca. 300 m<sup>2</sup> große Mulde/Senke im Nahbereich der B 442 mit einem Rohrglanzgras-Landröhricht-Bestand. Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie sind im Plangebiet allerdings nicht vertreten.

Auch Pflanzenarten gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) sind hier nicht festgestellt worden.

### **Auswirkungen durch die Planung**

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes hat eine Nutzungsänderung des Plangebietes zur Folge. Es kann zu Verlusten von wertvollen Biotopstrukturen durch mögliche Inanspruchnahme sowie zu möglichen Überbauung von Ackerflächen kommen. Die Beeinträchtigung ist als erheblich einzustufen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich**

Die Gehölzstrukturen sowie das Rohrglanzgras-Landröhricht innerhalb des Plangebietes sollten durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung erhalten bleiben. Auf offenen Bereichen der zu bebauenden Flächen sollte eine halbruderale Gras- und Staudenflur mit Einsatz einer Regio-Saatgutmischung entwickelt werden, um den Bereich zu durchgrünen bzw. sollte durch die Entwicklung einer Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten im Randbereich die bebauten Flächen in die Landschaft eingebunden werden. Somit könnten kleinere Ausgleichsmaßnahmen im direkten Gebiet durchgeführt werden.

Weitere Angaben zu Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen sind in den nachfolgenden Bebauungsplänen in dem Betrachtungsraum durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan nimmt den Hinweis mit auf, dass bei weiterführenden Betrachtungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung die Kompensationsmaßnahmen zu den erforderlichen Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb der Samtgemeinde Rodenberg verortet sein müssen. Somit soll verhindert werden, dass Maßnahmen zur Kompensation auch der Samtgemeinde Rodenberg zugutekommen.

## **9.5.2 Biologische Vielfalt**

Weltweit ist ein alarmierender Rückgang der Biodiversität zu verzeichnen. Mit dem Verlust von Lebensräumen werden auch Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten dezimiert. Deshalb wurde das Übereinkommen über die biologische Vielfalt oder die Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity – CBD) geschaffen und 1992 in Rio de Janeiro beschlossen (UNCED 1993)<sup>2</sup> Deutschland ist eine von 193 Vertragsparteien, die oder das Übereinkommen unterzeichnet haben.

Die drei Ziele der CBD sind im Wesentlichen

- die Erhaltung der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und
- der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Unter biologischer Vielfalt ist wiederum

- die Vielfalt der Ökosysteme,

---

<sup>2</sup> Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (1993): Convention on Biological Diversity (CBD)

- die Vielfalt der Arten sowie
- die genetische Vielfalt innerhalb der Arten zu verstehen.

Vorbelastungen ergeben sich vor allem aus den linearen Hauptverkehrsachsen (BAB 2 und B 442) im Raum und den verdichteten Siedlungsräumen und dem Gewerbegebiet im Westen. Aus den Verkehrsstrassen ergeben sich Trennwirkungen und Kollisionsrisiken für die Fauna sowie Emissionsbelastungen angrenzender Flächen in jeweils unterschiedlicher Intensität.

Bedingt durch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche im Raum, z.B. durch Siedlungstätigkeit, Verkehr, Industrie und Gewerbe, Erholungsnutzung oder intensive Landwirtschaft, ist die Bedeutung von Flora und Fauna immer auch durch die städtebauliche Entwicklung vorbelastet bzw. auch zukünftig belastet.

Die Vielfalt der Ökosysteme innerhalb des Plangebietes ist als mittel einzustufen. Die hier überwiegend vorkommenden Strukturen insbesondere die intensiv genutzten Ackerstandorte sind als nicht naturnah zu werten. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist von einer starken Vorbelastung durch die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel auszugehen. Allerdings sind auch immer wieder teilweise bis zu 10 m breite Gras- und Staudenfluren sowie Gräben und größere Heckenstrukturen eingestreut, die die intensiv genutzte Agrarlandschaft zwischen zwei stark befahrenen Verkehrsachsen auflockern und einigen Arten, insbesondere Insekten und Brutvogelarten einen Rückzugsort bieten. Ein gesetzlich geschütztes Biotop ist sehr kleinflächig im Südwesten festzustellen. Gerade diese kleineren naturnahen Strukturen umgeben von Gras- und Staudenfluren und Gebüschbeständen in einem sehr intensiv genutzten Raum stellen wertvolle Rückzugsort und geeignete Lebensräume dar.

### 9.5.3 Tiere

Tier- und Pflanzenarten, die weder europarechtlich geschützt sind und nicht zu den Verantwortungsarten zählen, die aber landesweit und/oder regional als gefährdete/seltene Arten oder als naturraumtypische bzw. charakteristische Arten eingestuft werden, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Insbesondere der potentiell vorkommende Bestand von Arten, die einen Gefährdungstatus in Niedersachsen aufweisen, kann durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Störungen weiter dezimiert bzw. kann der Erhaltungszustand weiter verschlechtert werden. Diese Arten sind vorwiegend in ökologisch hochwertigen oder seltenen Biotopkomplexen bzw. in artenreichen Saumgesellschaften angesiedelt. Da hochwertige oder seltene Biotop-Komplexe sowie Saumgesellschaften innerhalb des Plangebietes in teilweise ausgeprägter Form vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass das potentielle Vorkommen von Arten dieser kleinen Gruppe mit Gefährdungstatus, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten zählen, erheblich beeinträchtigt werden könnten. Auch die naturraumtypischen bzw. charakteristischen Arten würden durch Nutzungsanpassungen des Raumes in erheblicher Weise beeinträchtigt werden. Die höherwertigen Biotope des Raumes könnten durch die Nutzungsänderung beansprucht werden. Ein Erhalt der Gehölz- und Saumstrukturen innerhalb des Plangebiets ist in jedem Fall anzustreben, so dass das Vorkommen von Arten (hier vor allem auch Heuschrecken) dieser kleinen Gruppe mit Gefährdungstatus in ihrem Fortbestand gesichert ist.

## 9.6 Schutzgut Fläche

### Bestandsbewertung

Laut LBEG sind derzeit im Land Niedersachsen knapp über 6 % der Landesfläche versiegelt (Stand 2015). Der höchste Grad der Bodenversiegelung konzentriert sich auf die Ballungszentren. Der Grad der Versiegelung steigt stetig an. Die Zunahme der Versiegelungsrate ist stark an die Zunahme der

Siedlungs- und Verkehrsflächen gekoppelt. Der Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Landesfläche in Niedersachsen steigt stetig an und beträgt derzeit knapp 14 %. Das Ziel ist es den Flächenverbrauch in Niedersachsen bis zum Jahr 2020 auf nur noch 3 ha zu senken.

Für die Samtgemeinde Rodenberg liegt der mittlere Versiegelungsgrad bei 10,39 % (Stand 2018) und ist damit als Gebiet mit einer geringen bis mittleren Nettoversiegelung einzustufen (LBEG 2020).

Der Vorhabenbereich ist geprägt durch Offenlandbereiche (Ackerflächen). Für das Schutzgut Fläche sind insbesondere diese Bereiche auch trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von besonderer Bedeutung, da hier keine Versiegelung oder sonstige Inanspruchnahme vorherrscht.

### **Auswirkungen durch die Planung**

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes hat eine Nutzungsänderung des Plangebietes zur Folge. Dadurch kann es zu einer möglichen Inanspruchnahme von unterschiedlichen Strukturen insbesondere auch durch mögliche Neuversiegelungen kommen. Dies führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche.

**Tabelle 3: Schutzgut Fläche - Auswirkungen**

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Durch mögliche Vollversiegelung werden dauerhaft Offenlandbereiche in Anspruch genommen. Der einhergehende Flächenverbrauch ist als erhebliche Auswirkung zu bewerten.	Erheblich

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich**

Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“), als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Damit trägt sie der Tatsache Rechnung, dass „Fläche“ eine bedeutsame begrenzte Ressource darstellt, um deren Nutzung Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung zu konkurrieren. Gebäude-, Betriebs- und Erschließungsflächen machen den größten Teil am Flächenverbrauch aus. Niedersachsen nennt im Entwurf zum Landes-Raumordnungsprogramm ein Flächensparziel von 3 ha/Tag.

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind gewerbliche Bauflächen im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen sicherzustellen. Durch Erweiterung der gewerblichen Bauflächen im unmittelbaren Verbund zu bestehenden Bauflächen, werden zumindest keine einzelnen neuen Gewerbestandorte ermöglicht, sondern es wird ein bestehendes Gebiet in einem entsprechenden Rahmen fortgeführt. Hierbei werden in der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Rückhaltungsgebiete sowie Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft dargestellt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Planung durch die Fortführung der bestehenden gewerblichen Bauflächen in Richtung Osten über die Bundesstraße B 442 Synergieeffekte einer organischen Gewerbeflächenentwicklung aufgreift und damit gleichzeitig ein Stück zur Daseinsvorsorge innerhalb der Samtgemeinde Rodenberg beiträgt. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Plangebiet angrenzenden B 442 sowie der Bundesautobahn BAB 2 eine weitere gute Voraussetzung zur Entwicklung der Fläche dar. Die Gründe bzw. Voraussetzung zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

## 9.7 Schutzgut Boden

### Bestandsbewertung

Die nachfolgenden Angaben zu den Bodenverhältnissen stammen soweit nicht anders angegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Datenabfrage am 23.06.2020).

Im Plangebiet herrscht mittlere Pseudogley-Parabraunerde vor. Dabei dominieren hauptsächlich lehmige Schluffe in den jeweiligen Horizonten. Parabraunerden sind dadurch gekennzeichnet, dass Ton vom Ober- in den Unterboden verlagert wurde. Der im Unterboden angereicherte Ton bildet nicht selten eine für Wasser undurchlässige Schicht. Diese Anreicherung kann zur Staunässe und zum Subtyp Pseudogley-Parabraunerde führen. Durch einen neutralen pH-Wert und die vielen im Unterboden vorzufindenden Tonminerale besitzt der Boden eine hohe Filter- und Pufferfunktion, was zum einen das Grundwasser schützt und zum anderen zu einer hohen Nährstoffhaltefähigkeit führt. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial (LBEG 2020) ist als hoch bis äußerst hoch einzustufen. Besondere Standortbedingungen sowie natur- und kulturhistorische Böden sind hier nicht festzustellen.

Dem Boden sind gem. dem Bodenschutzgesetz verschiedene Funktionen zuzuweisen, die sich in natürliche Funktionen, Archivfunktionen und Nutzungsfunktionen unterteilen lassen:

- natürliche Funktionen
  - o Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
  - o Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  - o Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen
  - o Rohstofflagerstätte,
  - o Fläche für Siedlung und Erholung,
  - o Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
  - o Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die aktuell vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen besitzt die natürlichen Funktionen des Bodens und ein entsprechender Eingriff in den Boden ist mit Verlusten dieser natürlichen Funktionen verbunden. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes entfaltet, auf Grund der Typologie und Dichtestruktur entsprechend Eingriff in die natürlichen Funktionen des Bodens. Diese sind in weiterführenden Planungen zu berücksichtigen, zu prüfen und auszugleichen. Die Nutzungsfunktion des Bodens wird im Bodenschutzgesetz zum Beispiel als Standort für wirtschaftliche und öffentliche Nutzung und für Verkehr beschrieben. Hier ist neben der Abwägung zu den natürlichen Funktionen auch die weiteren Nutzungsfunktionen wie Erholungsflächen oder als land- und forstwirtschaftliche Flächen einzustellen. Mit Bodenfunden aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist in diesem Bereich zu rechnen, so dass hier bei entsprechenden Funden das Denkmalschutzgesetz greift und entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Funde getroffen werden müssen.

Die landwirtschaftlichen Flächen stehen immer in Konkurrenz zu neuen geplanten baulichen Entwicklungsmaßnahmen, hier lässt sich ein Konflikt nur mit einem möglichst schonenden Umgang von Grund und Boden etwas reduzieren. Für die Fläche ist ein entsprechender Konflikt nicht zu verhindern, gleichzeitig handelt es sich um Flächen, die bereits durch die Hauptverkehrsachse gut erschlossen sind mit der Wahl dieser Flächen dazu beigetragen wird, dass eine neue Entwicklung an anderer Stelle und mit ggf. viel mehr Erschließungsaufwand noch höhere Konflikte hervorrufen können.

Die Fläche befindet sich zwischen der Bundesautobahn und einer Bundesstraße, so dass eine Erholungsfunktion bereits aktuell eingeschränkt ist. In der weiterführenden Planung wird auf eine attraktive Durchwegung des Quartiers zu achten sein, so dass eine ansprechende Verbindung in Richtung Deister gesichert werden kann. Hier sind allerdings weiterführende Planungen auf der nächsten Ebene erforderlich. Erste grundsätzliche Sachverhalte zu sichernden Grün- und Freiraumstrukturen sind auch bereits im Flächennutzungsplan dargestellt.

**In der Ableitung ist zusammenfassend festzustellen, dass der Boden innerhalb des Untersuchungsraumes keine extremen Standorteigenschaften, keinen Seltenheitsgrad und keine kulturhistorische Bedeutung jedoch eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit aufweist. Nach Niedersächsischem Städtetag (2013) ist in der Bewertung für diesen Boden daher ein besonderer Schutzbedarf festzustellen.**

Innerhalb des Plangebietes ist eine Altlast - Altlastenstandort ehemalige Abdeckerei Stadt Rodenberg - Altstandort Nr. 257.032.5.902.0007 zu verzeichnen (LBEG 2020).

**Auswirkungen durch die Planung**

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes hat eine Nutzungsänderung des Plangebietes zur Folge. Das Schutzgut Boden wird durch den dauerhaften Verlust der Bodenfunktion vor allem von Böden mit besonderem Schutzbedarf infolge einer möglichen Überbauung insbesondere durch die Vollversiegelung erheblich beeinträchtigt.

**Tabelle 4: Schutzgut Boden - Auswirkungen**

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Durch mögliche Vollversiegelung werden dauerhaft Böden mit besonderem Schutzbedarf in Anspruch genommen. Der einhergehende Verlust der Bodenfunktion ist als erhebliche Auswirkung zu bewerten.	Erheblich

**Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich**

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind anlage- und baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen über die Lebensraumfunktion im Rahmen der Betrachtung aller betroffenen Biotoptypen abgedeckt. Um die Schutzwürdigkeit des Bodens aufgrund der äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit widerzuspiegeln wird der jeweilige Biotoptyp Acker innerhalb dieses Plangebiets um einen Wertpunkt nach oben korrigiert (von Wertfaktor 1 auf Wertfaktor 2).

Des Weiteren sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten bzw. durchzuführen:

- Oberbodensicherung auf bauzeitlich oder dauerhaft beanspruchten Flächen und ordnungsgemäße Zwischenlagerung bzw. Wiederverwendung des Oberbodens gemäß DIN 18915.

- Ordnungsgemäße Behandlung und Wiederverwendung von Erdaushub gemäß den im Bundesland Niedersachsen gültigen Gesetze, Verordnungen und Regelungen und unter Beachtung einschlägiger Maßnahmen hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen und Altlasten.
- Vermeidung des Eintrags von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden u.a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen.
- Ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen.
- Sofortige ordnungsgemäße Beseitigung von bei Unfällen austretenden Schadstoffen.

## 9.8 Schutzgut Wasser

### Bestandsbewertung

Die Beurteilung des Schutzgutes Wasser erfolgt hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit der Landschaft, Wasser in ausreichender Qualität und Menge für die Ansprüche von Mensch, Tier und Pflanze nachhaltig zur Verfügung zu stellen.

#### Grundwasser

Für eine Darstellung des Schutzgutes "Grundwasser" ist die Höhe der Grundwasserneubildungsrate ein wesentliches Kriterium. Sie ist unter anderem abhängig von der Bodenart, der Vegetation und dem Grundwasserflurabstand. Als weiterer Aspekt ist die Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigung zu betrachten.

Die nachfolgenden Angaben zu den Grundwasserverhältnissen stammen soweit nicht anders angegeben vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, Datenabfrage am 23.06.2020).

Die Grundwasserneubildungsrate wird für das gesamte Vorhabengebiet mit einer Grundwasserneubildungsrate von überwiegend 250 bis 300 mm/a als mittel eingestuft (LBEG 2020). Es besteht überwiegend eine mittlere Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine, das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung in diesem Bereich ist als hoch bis mittel eingestuft worden, so dass hier eine als hoch bis mittel bewertete Filterfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen zu verzeichnen ist (LBEG 2020). Die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzung wird deshalb als gering eingestuft.

Ein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des Niedersächsischen Städtetags (2013) ist bezüglich der beschriebenen Grundwasserverhältnisse nicht gegeben.

Des Weiteren sind Teilbereiche des Vorhabensbereichs durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen überformt, so dass davon ausgegangen wird, dass durch Drainagen und weitere Eingriffe in den Naturhaushalt die natürliche Grundwasserneubildungsrate sowie auch das Schutzpotential der oberflächennahen Gesteine stark negativ verändert bzw. beeinflusst wurde.

#### Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes sind Gräben entlang der Wirtschaftswege und zwischen den Ackerschlägen festzustellen, die bereichsweise wasserführend sind und eine nährstoffreiche halbruderale Gras- und Staudenflur aufweisen. Sie dienen überwiegend der Entwässerung der Ackerstandorte und zur Aufnahme des aus dem Deister ankommenden Wassers. Aufgrund der relativ starken anthropogenen Über-

prägung der Gräben und der Belastung durch Pflanzenschutzmittel und Nährstoffen durch die unmittelbar angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung, sind diese Gewässer als relativ naturfern einzustufen. Somit ist kein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des Niedersächsischen Städtetags (2013) zu verzeichnen.

**Auswirkungen durch die Planung**

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes hat eine Nutzungsänderung des Plangebietes zur Folge. Durch mögliche zusätzliche Flächenversiegelungen können Gräben überbaut werden. Insbesondere im Hinblick auf die Hochwassersituation in Rodenberg durch ankommendes Wasser aus dem Deister und die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit für die Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung sind die Eingriffe in das Schutzgut Wasser als erheblich anzusehen.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird es voraussichtlich nicht zu Grundwasserabsenkungen kommen.

**Tabelle 5: Schutzgut Grundwasser - Auswirkungen**

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Durch mögliche Versiegelungen steht die Grundwasserneubildungsfläche dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. Des Weiteren ist bei Überbauung der Gräben der Hochwasserschutz für die Stadt Rodenberg zu berücksichtigen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass das ankommende Wasser aus dem Deister weiterhin abgeführt wird und nicht ungehindert in die Siedlungsbereiche fließen kann.	Erheblich

**Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich**

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen beinhaltet das im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu erstellende Entwässerungskonzept. Das Oberflächenwasser sollte sukzessive vor Ort versickert werden.

Es kann durch das Vorhaben zu möglichen Überbauungen der Gräben kommen. Allerdings handelt es sich hierbei um ökologisch geringwertige Oberflächengewässer, die vorrangig der Entwässerung dienen und stark anthropogen überprägt ist. Die Verluste von Gräben werden über die Lebensraumfunktion im Rahmen der Betrachtung aller betroffenen Biotoptypen abgedeckt. Des Weiteren sollte im Hinblick auf den Hochwasserschutz der Stadt Rodenberg ein entsprechendes Konzept entwickelt werden.

**9.9 Schutzgut Klima/Luft**

**Bestandsbewertung**

Der Vorhabensbereich weist eine Niederschlagsrate im Jahr von 757 mm auf und liegt dabei im unteren Mittel des Jahresdurchschnittes. Die Durchschnittstemperatur liegt bei 9°C pro Jahr und ist als mittel einzustufen (LBEG 2020).

Makroklima

Die lufthygienischen Verhältnisse im Vorhabengebiet werden von den Emittenten der näheren Umgebung bestimmt. Als Hauptemittenten im Nahbereich des Plangebietes sind die BAB 2 und die B 442 zu

verzeichnen. Hierbei handelt es sich um stark befahrene Straßen. Daher ist im Hinblick der vorhandenen Emittenten zunächst von einer relativ ungünstigen lufthygienischen Situation im Plangebiet auszugehen.

**Mikro-/Mesoklima**

Mikroklimatisch sind vor allem Vegetationsbedeckung, Versiegelungsgrad und Bodennutzung von Bedeutung. Die großflächigen Ackerflächen im Plangebiet stellen aufgrund ihrer geringen Vegetationsbedeckung ein gutes Kaltluftentstehungsgebiet dar, da sich die Bodenoberfläche schnell erhitzen bzw. abkühlen kann. Weiterhin sind die Gehölzstrukturen insbesondere entlang der Wirtschaftswege und entlang der BAB 2 und der B 442 als Frischluftproduzenten zu bezeichnen.

Aufgrund der bestehenden Neigung des Geländes innerhalb des Plangebietes strömt die hier gebildete Kalt- und Frischluft in Richtung der westlich liegenden Wohnbebauung der Stadt Rodenberg und sorgt dort für Temperaturabsenkung im Siedlungsbereich, erhöht die Luftfeuchtigkeit und filtert Luftverunreinigungen aus.

Entscheidend für die geländeklimatische Situation sind vor allem die Oberflächen- und die Nutzungsformen bzw. der Vegetationsstand. Die Kalt- und Frischluftproduktion in Zusammenhang mit der klimaökologischen Ausgleichsfunktion ist dabei von besonderer Bedeutung.

Da die westlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereiche der Stadt Rodenberg sowie die westlich an das Plangebiet angrenzenden Gewerbegebiete weisen bereits einen hohen Durchgrünungsgrad auf sind aber auch durch die stark befahrene B 442 stark vorbelastet, so dass hier von einer überhöhten Überwärmungsintensität auszugehen ist. Ein Bedarf an klimaökologischem Ausgleich ist daher erforderlich, so dass ein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des Niedersächsischen Städtetag (2013) festzustellen ist.

**Auswirkungen für die Planung**

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes hat eine Nutzungsänderung des Plangebietes zur Folge. Der mögliche dauerhafte Verlust von Kalt- sowie Frischluftentstehungsgebieten kann sich negativ auf das lokale Klima auswirken.

**Tabelle 6: Schutzgut Klima/Luft - Auswirkungen**

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Flächeninanspruchnahme	Durch mögliche Bebauungen können Kaltluft- sowie Frischluftentstehungsgebiete dauerhaft beansprucht werden.	Erheblich

**Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich**

Zur Vermeidung von erheblichen Veränderungen des lokalen Klimas, ist darauf zu achten, dass bei einer möglichen Bebauung innerhalb des Plangebietes bereits bestehende Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Offene Bereiche innerhalb möglicher Bebauungen sollten mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur unter Einsatz einer Regio-Saatgutmischung entwickelt werden, um den Bereich zu durchgrünen bzw. sollte durch die Entwicklung einer Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten in Randbereichen die lufthygienische Situation im Plangebiet und der angrenzenden Bereiche verbessert werden.

## 9.10 Schutzgut Landschaftsbild

### Bestandsbewertung

Das Plangebiet ist vorwiegend geprägt durch eine ausgeräumte Agrarlandschaft. Entlang der B 442 dominieren Alleebäume das Landschaftsbild. Die BAB 2 verläuft von Nordosten nach Südwesten auf erhöhtem Gelände und wird durch dichte Heckenstrukturen auf einem Wall bereichsweise stark verdeckt. Weitere Heckenstrukturen befinden sich entlang der Wirtschaftswege. Darüber hinaus sind auch zahlreiche Gräben mit einer nährstoffreichen Gras- und Staudenflur innerhalb des Plangebietes zu verzeichnen. Durch das weitgehend offene Gelände und des abfallenden Reliefs wird ein relativ weiter Blick vom Plangebiet in Richtung Westen ermöglicht.

Das Plangebiet ist Teil einer relativ wenig strukturierten Landschaft mit geringem Anteil an prägenden Gehölzelementen und Biotopstrukturen. Die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist durch störende Elemente wie vorhandene Straßen, Wege und größere ausgeräumte Ackerschläge vermindert und überformt und kaum erkennbar. Die wenigen landschaftsbildprägenden Elemente stellen vor allem die entlang der B 442 vorhandenen Alleebäume, die dichten Heckenstrukturen entlang der Wirtschaftswege und entlang der BAB 2 sowie die älteren Kopfweiden im Plangebiet dar. Im Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) wird dem Plangebiet in Bezug auf das Landschaftsbild nur eine mittlere Bedeutung zugewiesen und fällt in die Kategorie der gehölzarmen Kulturlandschaft, in der Ackernutzung vorherrschend ist. Des Weiteren werden die Industrie- und Gewerbeflächen westlich angrenzend an das Plangebiet als Bebauung mit großvolumigen, fernwirksamen Baukörpern ausgewiesen. Darüber hinaus ist ebenfalls gemäß Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES SCHAUMBURG (2001) die BAB 2 als Hauptverkehrsstraße (> 5.000 Kfz pro Tag) deklariert. Das Plangebiet weist aufgrund der bestehenden Gegebenheiten eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Landschaft auf. Die Überprägung der menschlichen Nutzung ist deutlich festzustellen. Allerdings sind natürlich wirkende Elemente wie Gehölzstrukturen und landschaftsbildprägende Oberflächenformen gegeben, die dem Landschaftsbild in gewissem Maß trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine naturraumtypische Vielfalt und Eigenart verleihen. Ein besonderer Schutzbedarf nach den Kriterien des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) ist jedoch nicht festzustellen.

### Auswirkungen durch die Planung

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes hat eine Nutzungsänderung des Plangebietes zur Folge. Durch mögliche Bebauungen können Sichtbeziehungen getrennt bzw. beeinträchtigt sowie landschaftsbildprägende Elemente und Oberflächenformen (gut ausgeprägtes Relief) in Anspruch genommen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aufgrund von vorhandenen Straßen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Einebnung der Fläche) für das Plangebiet bereits eine Vorbelastung besteht.

**Tabelle 7: Schutzgut Landschaftsbild - Auswirkungen**

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung	Erheblichkeit im Sinne des UVPG
Mögliche Zerschneidung von Sichtbeziehungen und mögliche dauerhafte Inanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Elementen	Durch mögliche Bebauungen können Sichtbeziehungen aufgehoben sowie landschaftsbildprägende Elemente und Oberflächenformen dauerhaft beansprucht werden. Aufgrund der Vorbelastung durch die intensive Nutzung der Fläche (Einebnung) ist von keiner erheblichen Auswirkung durch das Vorhaben auszugehen.	Nicht erheblich

und Oberflächenformen (gut ausgeprägtes Relief)		
---	--	--

### Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Die mögliche Zerschneidung von Sichtbeziehungen sowie die mögliche Inanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Elementen und Oberflächenformen sind durch die bereits bestehende Vorbelastung nicht erheblich.

## 10 Artenschutzrechtliche Betrachtung

### 10.1 Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

#### § 7 Nr. 13 - besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

#### § 7 Nr. 14 - streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

### **Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden**

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

## **10.2 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen**

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

### **Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

### **Befreiungen nach § 67 BNatSchG**

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...)“.

## **10.3 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation**

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde aufgrund der hier vorkommenden Biotopstrukturen eine erste Vorabschätzung der artenschutzrechtlichen Situation vorgenommen.

Das Plangebiet wird dominiert durch eine intensiv genutzte Agrarlandschaft zwischen zwei stark befahrenen Verkehrsachsen (BAB 2 und B 442). Allerdings sind auch immer wieder teilweise bis zu 10 m breite Gras- und Staudenfluren sowie Gräben, größere Heckenstrukturen und Einzelbäume eingestreut, die die intensiv genutzte Agrarlandschaft auflockern. Ein gesetzlich geschütztes Biotop ist sehr kleinflächig im Südwesten festzustellen. Hierbei handelt es sich um eine ca. 300 m<sup>2</sup> große Senke/Mulde mit Rohrglanzgras-Landröhrich-Bestand umgeben von Gras- und Staudenfluren sowie Gebüschbeständen im Bereich der B 442.

Die Ackerflächen könnten von Brutvogelarten des Offenlandes (Feldlerche, Kibitz) genutzt werden. Lineare Strukturen (Abstandseinhaltung) sowie die stark befahrenen Straßen (Effektdistanz) liegen in ausreichendem Abstand zum möglichen Lebensraum dieser Offenland-Brutvogelarten. Darüber hinaus könnten die Heckenstrukturen, Gebüschbestände und Einzelbäume gehölzbrütenden Vogelarten als Lebensraum dienen. Auch Rastvögel sind innerhalb dieses Raumes nicht auszuschließen.

Die älteren Hecken- und Gehölzbestände sowie die alten Kopfweiden im Plangebiet könnten Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse darstellen. Auch der Schuppen bzw. das landwirtschaftliche Gebäude innerhalb des Plangebietes könnte ebenfalls als Lebensraum für Fledermäuse dienen. Des Weiteren könnten vor allem die linearen Heckenbestände als Leitstruktur für Fledermäuse fungieren.

Innerhalb des Plangebietes sind Böden mit einer äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Hier herrscht vor allem Pseudogley-Parabraunerde mit überwiegend Getreideanbau vor. Der Bereich bietet somit ideale Bedingungen als Lebensraum für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*).

Die teilweise wasserführenden Gräben und die Mulde/Senke mit Rohrglanzgras-Landröhricht-Bestand könnten Lebensräume bzw. geeignete Laichgewässer für Amphibien darstellen. Insbesondere sind hier auch die Wanderbewegungen der möglichen Amphibienvorkommen zu berücksichtigen.

Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in den gut ausgeprägten Heckenstrukturen mit einer teilweise arten- und blütenreichen Strauchschicht innerhalb des Plangebietes ist ebenfalls nicht auszuschließen

Eine erste Abfrage zu vorhandenen Artdaten bzw. Artinformationen im Bereich des Plangebietes bei der UNB des Landkreises Schaumburg (22.06.2020) hat ergeben, dass für die Betrachtung des Gebietes folgende Arten (Flora und Fauna) zu erfassen sind:

- Biotoptypen – flächendeckend
- Wertbestimmende Biotope – vertiefende Bestimmung
- Stärkere Bäume und Solitärgehölze, die nicht zum Erhalt festgesetzt werden können, sind nach Art und unter Angabe von Traufbreite und Stammumfang aufzunehmen
- Erfassung Feldhamster
- Erfassung Fledermäuse
- Erfassung Brutvögel
- Belastbare Aussagen zu Rastvögel
- Haselmaus, falls entsprechende Lebensräume betroffen sind
- Amphibien im Wirkungsbereich von Fließ- und Stillgewässern sowie Angabe von Wanderbewegungen
- Heuschrecken auf geeigneten Ruderal- und Grünlandflächen – Heuschrecken sind nicht artenschutzrechtliche relevant – im Rahmen des allgemeinen Artenschutzes sollte die Tierartengruppe jedoch untersucht werden (siehe Kapitel 15.5.3).

### **10.3.1 Biotopverbund**

Die Betrachtungsfläche im Osten von Rodenberg befindet sich zwischen größeren Biotopbereichen im Deister im Osten und den Bückebergen im Westen. Übergeordnete Zielsetzung bestehen, vorhandene Biotope über entsprechende Flächenvernetzungen und Biotopinseln miteinander zu vernetzen. Innerhalb der Betrachtungsfläche selbst, befinden sich keine größeren Biotopflächen. Aufgrund der Lage des Betrachtungsgebietes zwischen Siedlungskörper von Rodenberg und der Autobahn ist kritisch zu hinterfragen, ob sich diese Fläche für eine mögliche Vernetzungsfunktion eignet. Hinzu kommt, dass mit derartigen Maßnahmen auch die Grenze der Autobahn mitberücksichtigt werden müsste. Für derartige Überlegungen im Gesamtzusammenhang bieten sich eher Flächen zwischen Rodenberg und Apelern an, da dort auch Freiräume/Schneisen ohne abgrenzende Siedlungskörper vorhanden sind.

Des Weiteren sind im Süden der Flächennutzungsplanänderung sowie zentral im Gebiet bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung große Freiraumstrukturen zur Sicherung dargestellt, sodass adäquate Freiräume geschaffen und erhalten werden, die sich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dezidiert ausformulieren lassen, sodass hier Biotopverbünde etabliert werden können. Insbesondere der südliche Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist großmaßstäblich als Maßnahme zum Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft dargestellt und dient somit der Biotopsvernetzung und dem Biotopverbund. Darüber hinaus ist der 20 Meter Sicherheitsabstand zur BAB 2 ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als mögliche Nord-Süd Achse in den Blick zu nehmen und nachzuschärfen, um hier das Optimum für eine gute Vernetzung von Biotopen zu erreichen.

Aufgrund der Lage und des Zuschnitts der Fläche scheint die Betrachtungsfläche für die Sicherung und Schaffung weiterer Vernetzungsfunktionen zwischen vorhandenen Biotopen nur eingeschränkt geeignet zu sein.

Der Flächennutzungsplan stellt bereits Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dar und macht deutlich, dass mit der Entwicklung der Flächen auch die Sicherung vorhandener grünräumlicher Strukturen und die Schaffung neuer grünräumlicher Flächen verbunden sein soll.

## **11 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen**

### **11.1 Grünordnerische Entwicklungsziele**

Die dargestellte gewerbliche Baufläche ist bei einer Entwicklung zum Landschaftsraum hin grünräumlich einzugrenzen und ggf. erforderliche Rückhaltmaßnahmen für das Oberflächenwasser sind möglichst naturnah anzulegen. Entsprechende Festsetzungen sind in einen Bebauungsplan mit aufzunehmen.

### **11.2 Vermeidungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzungen eines Gewerbegebietes auf das für die Errichtung notwendige Maß zu begrenzen. Die Zeiten der Bauauferrichtung sind auf die Wintermonate zu begrenzen bzw. nur nach einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Prüfung im Betrachtungsraum, auch außerhalb dieser Wintermonate möglich.

### **11.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt eine als aktuell noch landwirtschaftlich genutzte Fläche in den Betrachtungsbereich mit auf. Bauliche Maßnahmen in diesem Bereich sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Diese Eingriffe sind im Ort selbst bzw. an anderer Stelle durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Welche Ausgleichserfordernisse bestehen, kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert ermittelt und durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgezeigt werden. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich überschlägig eine Eingriffsbilanzierung gemäß der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) vorgenommen. Für eine grobe Abschätzung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird zunächst für den gesamten Raum eine Ackerstruktur im Ist-Zustand angenommen, da auch schon im FNP bereits Biotopstrukturen mit einer höheren Bewertung teilweise als Grünflächen festgesetzt sind. Nicht berücksichtigt werden, die zum Teil vorhandenen Straßen und Wegebeziehungen innerhalb der vorhandenen Ackerstrukturen.

Die grobe Betrachtung bezieht auch noch keine weiterführenden Kompensationsmaßnahmen mit ein, die ggf. innerhalb der gewerblichen Bauflächen umgesetzt werden könnten. Die Betrachtung bezieht sich allein auf die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen.

**Tabelle 8: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

<b>Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Eingriffsfläche im Ist-Zustand)</b>				
Biototyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächen- größe (m²)	Wert- faktor	Werteinheit (WE) aus Bio- toptypen
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker	330.000	2*	<b>660.000</b>
<b>Flächenwert Ist-Zustand (insgesamt)</b>		<b>330.000</b>		<b>660.000</b>

\* Um die Schutzwürdigkeit des Bodens aufgrund der äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit widerzuspiegeln, wird der jeweilige Biototyp Acker innerhalb dieses Plangebiets um einen Wertpunkt nach oben korrigiert (von Wertfaktor 1 auf Wertfaktor 2).

<b>Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (Eingriffsfläche im Soll-Zustand)</b>				
Biototyp/ Nutzungstyp	Beschreibung	Flächen- größe (m²)	Wert- faktor	Werteinheit (WE) aus Bio- toptypen
OGG	Gewerbegebiet Grundflächenzahl 0,8 (zu be- bauende Fläche 80 %)	264.000	0	<b>0</b>
GRA	Artenarmer Scherrasen (Freiflä- che 20 %)	66.000	1	<b>66.000</b>
<b>Flächenwert Soll-Zustand (insgesamt)</b>		<b>330.000</b>		<b>66.000</b>

<b>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</b>	
Eingriffsflächenwert Ist-Zustand:	660.000
Eingriffsflächenwert Soll-Zustand:	66.000
<b>Differenz:</b>	<b>-594.000</b>

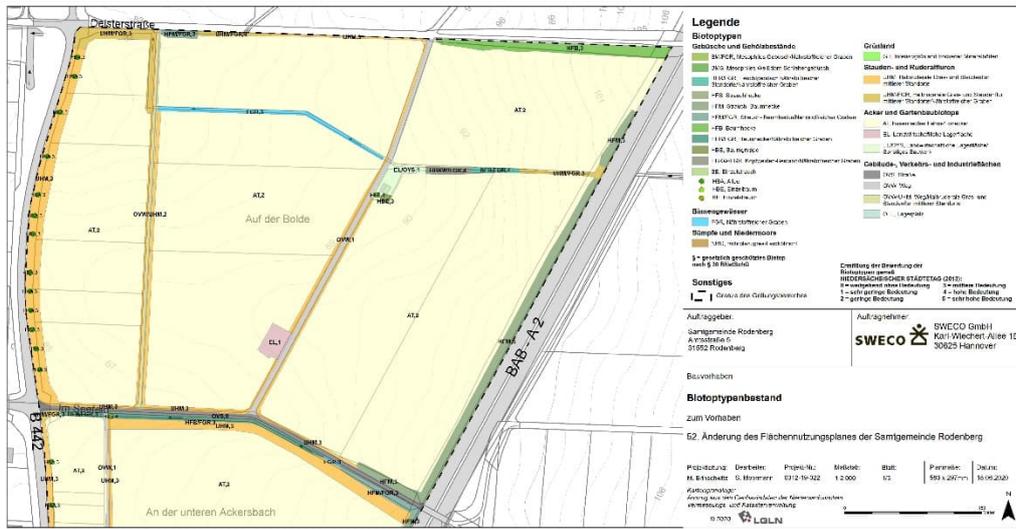


Abb. 6: Biotoptypenkartierung Samtgemeinde Rodenberg FNP 52. Änderung Nord (eigene Erhebung)

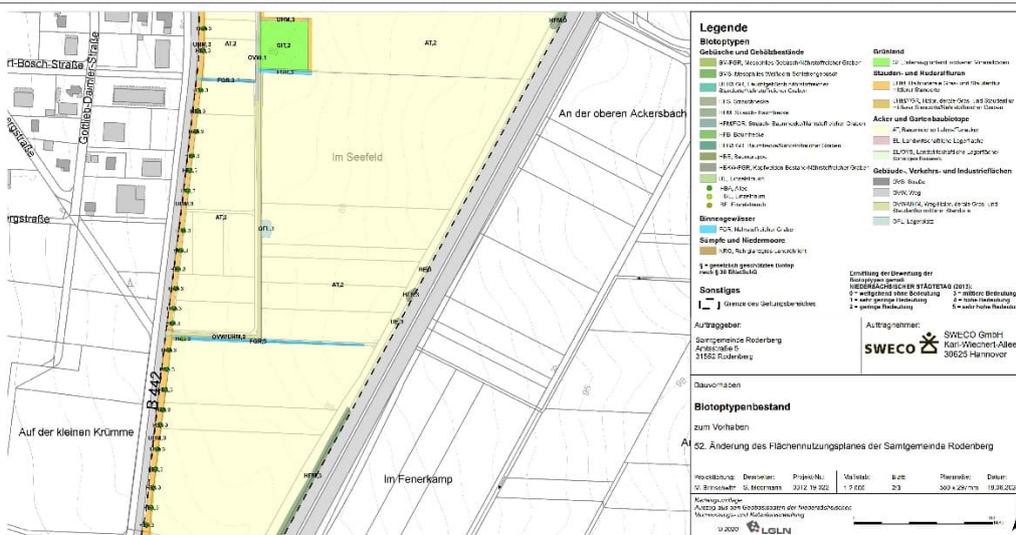


Abb. 7: Biotoptypenkartierung Samtgemeinde Rodenberg FNP 52. Änderung Mitte (eigene Erhebung)

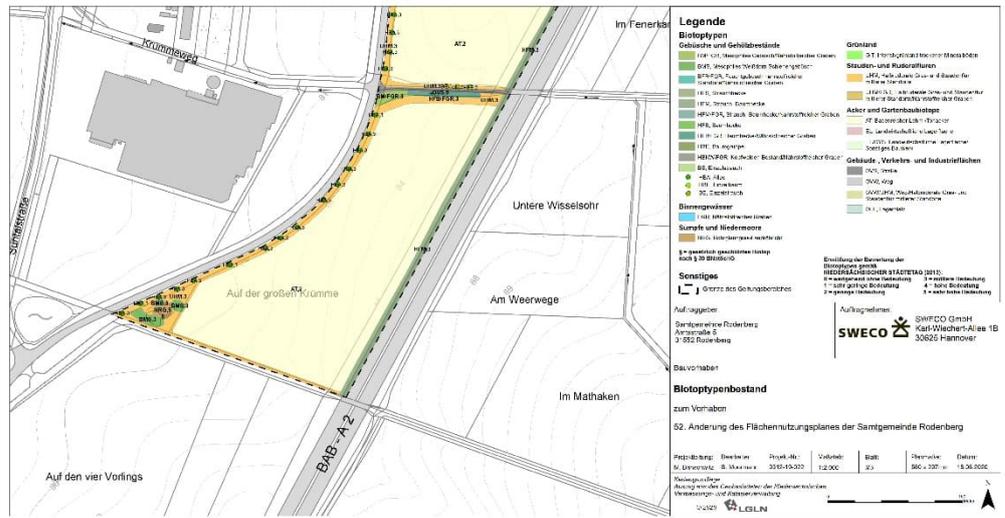


Abb. 8: Biotypenkartierung Samtgemeinde Rodenberg FNP 52. Änderung Süd (eigene Erhebung)

## **12 Anlagen**

Folgende Anlagen sind der Begründung beigefügt:

- Auszüge der Planzeichnung zum FNP
- Biotoptypenkartierung

## 13 Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH. Richtlinie, Stand Februar 2020.

GARVE, ECKHARD (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen.

GELLERMANN & SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, in Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.

LANDKREIS SCHAUMBURG (2001): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg.

LANDKREIS SCHAUMBURG (2003): Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2020): Kartenserver NIBIS. Datenabfrage am 23.06.2020. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>

MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2020): Umweltkarten Niedersachsen. Datenabfrage am 18.06.2020. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau>

NLÖ (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE) (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr. 1 (1/94): 1-60.

NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung; Hannover.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

SAMTGEMEINDE RODENBERG (2015): Flächennutzungsplan vom 15.06.1981 zuletzt geändert durch die 48. Änderung mit Festsetzungsbeschluss vom 27.06.2013

